

Bebauungsplan „IKG Neuen III in Durchhausen“

Zukauf externer Ökokontomaßnahmen

Akten- zeichen (AZ)	Landkreis	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flst.Nr.	Naturraum	Kurzinfo Maßnahme	zugeordnete ÖP lt. Eintrag im AZ LÜBW
326.02.004	Schwarzwald- Baar-Kreis	Bräunlingen	Waldhausen	128	Neckar- und Tauber- Gäuplatten	Weiterentwicklung eines nach §30 BNatschG geschützten Auwaldstreifens	46.111 ÖP
326.02.005	Schwarzwald- Baar-Kreis	Bräunlingen	Waldhausen Döggingen	123 1887 1888 1888/2	Neckar- und Tauber- Gäuplatten	Förderung der Naturnähe entlang eines Abschnittes der Gauchach	61.678 ÖP
128.02.001	Main-Tauber- Kreis	Ahorn	Eubigheim	2394	Neckar- und Tauber- Gäuplatten	Umwandlung von Ackerland in Grünland extensiv	98.786 ÖP
236.02.012	Enzkreis	Illingen	Illingen	6336	Neckar- und Tauber- Gäuplatten	Sanierung von Trockenmauern in einem Weinberg	42.844 ÖP
117.02.001	Göppingen	Donzdorf	Reichenbach	490	Schwäbisches Keuper-Lias- Land	Schaffung höherwertiger Biotoptypen auf Grünland	13.725 ÖP
111.02.001	Landeshaupt- stadt Stuttgart	Stuttgart	West	5897/2	Schwäbisches Keuper-Lias- Land	Neuanlage und Sa- nierung von Tro- ckenmauerbiotopen	51.837 ÖP
119.02.015	Rems-Murr- Kreis	Murrhardt	Murrhardt	162/3	Schwäbisches Keuper-Lias- Land	Entwicklung naturnaher Erlen- Eschenwälder entlang geschützter Bachbiotope	16.477 ÖP
215.02.003	Karlsruhe	Ubstadt-Weiher	Zeutern	9836 9837 9848	Neckar- und Tauber- Gäuplatten	Halbtrockenrasen und -säume aus Obstplantagenbra- che	72.000 ÖP
215.02.007	Karlsruhe	Kraichtal	Unteröwisheim	4999 5000	Neckar- und Tauber- Gäuplatten	Entwicklung von Magerwiesen	92.000 ÖP
215.02.008	Karlsruhe	Kraichtal	Unteröwisheim	9496 9500	Neckar- und Tauber- Gäuplatten	Regeneration von Mageren Flach- landmähwiesen und Halbtrockenrasen	102.400 ÖP

Weitere Informationen zu den o.g. Maßnahmen können unter der Angabe des Aktenzeichens über folgenden öffentlichen Link eingesehen werden:

<https://kompvz.landbw.de>

--> öffentliche Plattform --> Ökokonto-Maßnahmen

Suche über AZ möglich

Vermittlungsvertrag

zwischen

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern

- nachfolgend Flächenagentur -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Die Flächenagentur ist ein Dienstleister auf dem Gebiet der Umwelt- und Landschaftsplanung und vermittelt Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen und/oder -flächen an Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Schwarzwald/Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus Ökokonto- Maßnahmen anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Folgenden genannten Leistungen:

- (1) Vermittlung der in § 2 aufgeführten Ökopunkte. Die Flächenagentur tritt ausschließlich als Vermittler der Ökopunkte auf.
- (2) Begleitung des Übergangs der Ökopunkte auf den Vorhabenträger.

§ 2 Vermittlung der Ökopunkte

Die Flächenagentur vermittelt Ökopunkte aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwarzwald/Neckar- und Tauber-Gäuplatten“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 326.02.004

Maßnahmenträger: Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg, Josefstraße 11, 78166 Donaueschingen

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 46.111

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwarzwald/Neckar- und Tauber-Gäuplatten“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 326.02.005

Maßnahmenträger: Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg, Josefstraße 11, 78166 Donaueschingen

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 61.678

§ 3 Vergütung

- (1) Die Flächenagentur erhält vom Vorhabenträger für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7 % des Vermittlungsumfangs bzw. einen Mindestsatz in Höhe von 980,00 EUR netto, zuzüglich MwSt. Der Vorhabenträger erkennt an, dass auch Mitwirkung oder Mitverursachung der Flächenagentur zum Kaufvertrag (z.B. der Hinweis auf ein konkretes Angebot) den vollen Vergütungsanspruch begründen.
- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.
- (3) Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages oder die nachträgliche Minderung des Kaufpreises berühren den Vergütungsanspruch der Flächenagentur nicht.

§ 4 Gemeinsame Pflichten

Der Vorhabenträger willigt ein, dass die Flächenagentur Daten im erforderlichen Umfang an Ökopunkte-Anbieter übermittelt. Darüber hinaus sind die Vertragspartner nur mit vorheriger Zustimmung befugt, jeweils anvertraute Daten außerhalb des Vertragsgegenstands zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

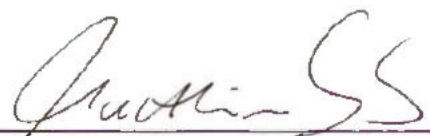
- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vermittlungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ostfildern, den 17.01.17

Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH
73790 Ostfildern, Gerhard-Koch-Str. 2
www.flaechenagentur-bw.de


Flächenagentur

Trossingen, den 18.01.17


Vorhabenträger

**Vereinbarung
über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme
zwischen**

Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg
vertreten durch Herrn Dr. Jens Borchers
Josefstraße 11
78166 Donaueschingen

- nachfolgend Maßnahmenträger -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheis-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Der Maßnahmenträger verfügt über von der zuständigen Behörde anerkannte, naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen), die über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH an Vorhabenträger vermittelt werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Kompensation eines Eingriffs Anrechnungsberechtigungen (Ökopunkte) aus Ökokonto-Maßnahmen im Naturraum „Schwarzwald/Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Naturraumkarte Anlage 1) anzurechnen. Für die Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes „Neuen III“ der Stadt Trossingen und der Gemeinde Durchhausen sollen insgesamt 107.789 Ökopunkte angerechnet werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Verkauf von Ökopunkten aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen des Maßnahmenträgers:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwarzwald/Neckar-und Tauber-Gäuplatten“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 326.02.004
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 45.882
Wert incl. Zinsertrag: 46.111
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 46.111

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwarzwald/Neckar-und Tauber-Gäuplatten“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 326.02.005
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 61.380
Wert incl. Zinsertrag: 61.678
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 61.678

(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2)

Die untere Naturschutzbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises hat die beiden Ökokonto-Maßnahmen am 18.01.2016 genehmigt.

- (2) Die Bewertung der Maßnahmen erfolgt anhand des Bewertungsverfahrens der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).
- (3) Mit dem Kauf der Ökopunkte nach diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger das Recht, die mit der Ökokonto-Maßnahme erreichte dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkennen zu lassen und damit Verpflichtungen, die sich für ihn aus §§ 14 und 15 BNatSchG ergeben, teilweise oder vollständig zu erfüllen. Der Umfang des Rechts ergibt sich aus der Zahl der erworbenen Ökopunkte. Das Grundstückseigentum bleibt unberührt.
- (4) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Anerkennung der Ökopunkte und die Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Verfahren der Vorhabenzulassung erfolgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in enger Abstimmung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anerkennung sicherzustellen.
- (5) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahmen in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenflächen zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt.

§ 2 Übertragung der Ökopunkte

- (1) Der Übergang der Ökopunkte auf den Vorhabenträger erfolgt durch Anzeige bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Eintrag des Ökopunkte-Handels als „geplante Zuordnung“ in das Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto.
- (2) Die Anzeige nach Abs. 1 hat spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.

§ 3 Flächenbereitstellung, Dingliche Sicherung

- (1) Die Flächen, auf denen die Ökokonto-Maßnahmen durchgeführt werden, befinden sich im Eigentum des Maßnahmenträgers.
- (2) Auf Verlangen der für die Zuordnung der Maßnahme zuständigen Behörde kann eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ökokonto-Maßnahme erforderlich werden. Der

Vorhabenträger ist in diesem Fall ebenfalls berechtigt, eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ökokonto-Maßnahme zu verlangen. Notarkosten und Grundbuchgebühren der grundbuchrechtlichen Sicherung trägt der Vorhabenträger.

§ 4 Maßnahmenbeginn und Maßnahmenpflege

- (1) Mit der Umsetzung der Ökokonto-Maßnahmen wurde bereits begonnen.
- (2) Der Maßnahmenträger übernimmt fachgerecht alle notwendigen Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Der Pflegezeitraum beginnt und endet unabhängig von der Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff bzw. des im Zulassungsbescheid festgesetzten Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Darüber hinausgehende Pflegeverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer Zusatzvereinbarung mit dem Maßnahmenträger.

§ 5 Gewährleistung

Der Maßnahmenträger gewährleistet die fachgerechte Durchführung der Maßnahme nach Anlage 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 6 Haftung

- (1) Der Maßnahmenträger haftet dem Vorhabenträger nicht in Folge höherer Gewalt.
- (2) Der Maßnahmenträger haftet nicht für die Anerkennung und Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Rahmen der Vorhabenzulassung.

§ 7 Auskunftserteilung

Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, während seiner Tätigkeit für den Vorhabenträger diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.

§ 8 Beauftragung Dritter

Der Maßnahmenträger ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9 Entgelte



- (2) Der Vorhabenträger erstattet der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH die Vermittlungsgebühr in Höhe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses (Anlage 3). Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 wird durch den Maßnahmenträger innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt, jedoch nicht vor Übertragung der Ökopunkte gem. § 2 dieser Vereinbarung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Maßnahmenträgers.
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
Anlage 1: Naturraumkarte Baden-Württemberg
Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung
Anlage 3: Entgeltverzeichnis Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Donaueschingen, den

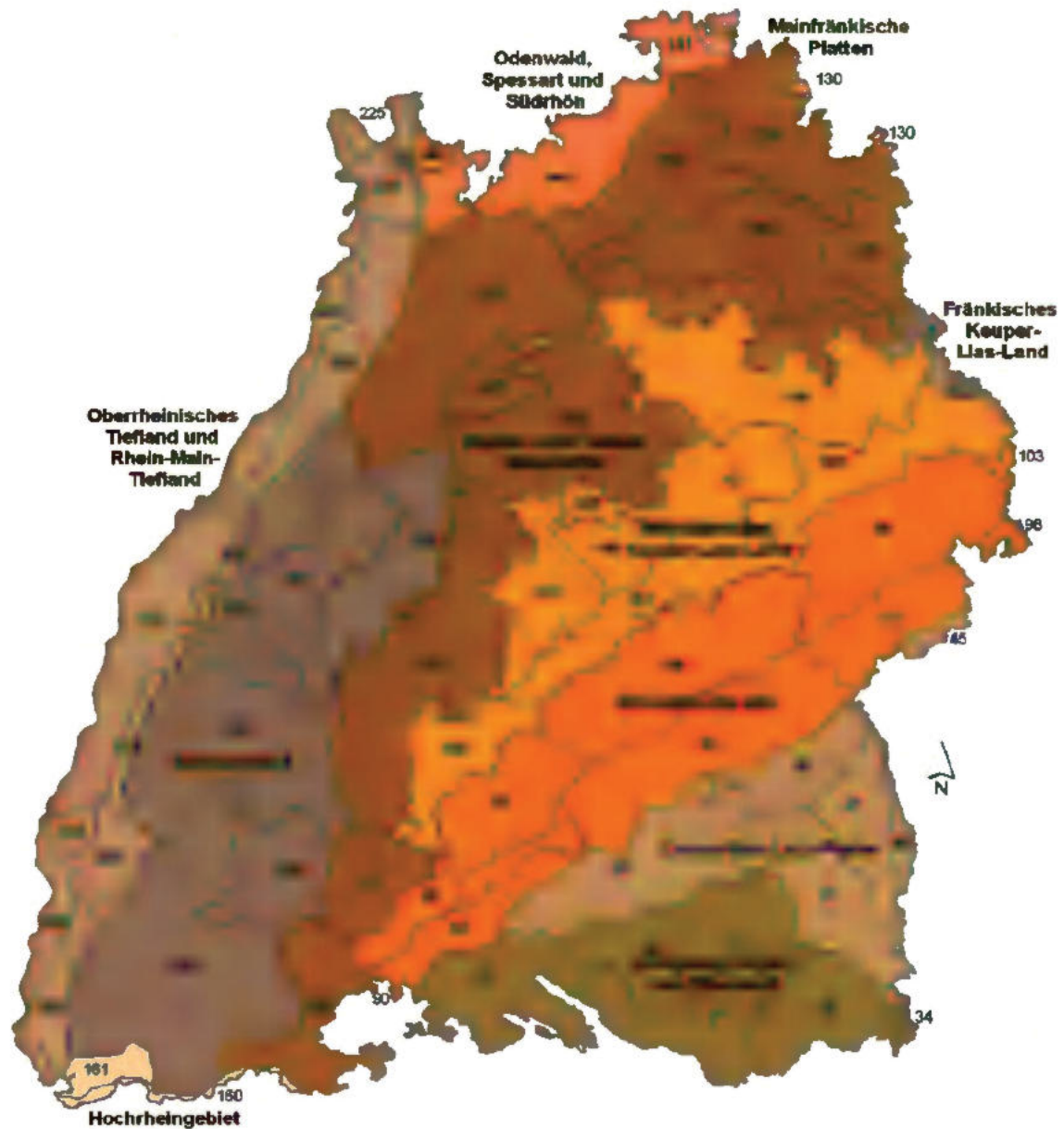
2.11.2017

Maßnahmenträger

Trossingen, den 18.01.2018

Vorhabenträger

Anlage 1



D66 Vorarlberges Hügell- und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Westallgäuer Hügelland
- 34 Adelsberg

D64 Donau-Iller-Lech-Platte

- 40 Donau-Ablach-Platten
- 41 Riß-Alt-Riß-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöcke
- 44 Unteres Illertal
- 45 Donauried

D60 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegaualb
- 92 Baaralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwabenalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Fläichenalb
- 96 Albuch und Härtsfeld

- 97 Lonetal-Fläichenalb
- 98 Ries-Alb

D68 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Ostliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Glemswald
- 105 Stuttgarter Buch
- 106 Fläder
- 107 Schurwald und Welzheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D69 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauber-Gäuplatten

- 120 Alb-Würtach-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gäul
- 123 Neckarbecken

- 124 Strom- und Heuchelberg
- 125 Kraichgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Tauberland

D56 Mainfränkische Platten

- 130 Odenfurter- und Gollschgau
- 132 Markthalderfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Grindenschwarzwald und Enzhöhen
- 152 Nördlicher Taleschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D69 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheintal
- 161 Dinkelberg

D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfler Rheinebene
- 201 Markgräfler Hügelland
- 202 Freiburger Buch
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahn-Emmendinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Niederung
- 223 Hardtflächen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 226 Bergstraße

Anlage 2

Maßnahmenkomplex: FF_Bärenbühl

Aktenzeichen	326.02.004
Bezeichnung	FF_Bärenbühl
Beschreibung	Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von bachbegleitenden Auwaldstreifen an einem Abschnitt der Gauchach
Status	in Umsetzung
Fläche	5.428 m ²
genehmigende Behörde	Schwarzwald-Baar-Kreis
Naturraum	Schwarzwald Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	18.01.2016
in Umsetzung seit	26.09.2016
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 45.882 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 46.111 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 46.111 Ökopunkte

Lage

<u>Gemeinde</u> ⁰	<u>Gemarkung</u>
Bräunlingen	Waldhausen

Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u> ⁰	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
326.02.004.01	Neuschaffung einer nach § 30 BNatSchG geschützten Auwaldfläche	Biotope	2.460	22.140
326.02.004.02	Weiterentwicklung eines nach §30 BNatSchG geschützten Auwaldstreifens	Biotope	2.968	23.741
				Σ 45.882

Maßnahme 326.02.004.01 (Neuschaffung einer nach § 30 BNatschG geschützten Auwaldf...)

Beschreibung

Bezeichnung	Neuschaffung einer nach § 30 BNatschG geschützten Auwaldfläche
Aktenzeichen	326.02.004.01
Fläche	2.460 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Durchführung der Maßnahme	Auszug der Fichte, Pflanzung von Rerl, Esche empfiehlt sich nicht mehr

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
01.A1	59.44 Fichten-Bestand	15	2.460,05	36.900,8
				Σ 36.901

Zielzustand

ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
01.Z1	52.32 Schwarzerlen-Eschen-Wald	24	2.460,05	59.041,2
				Σ 59.041

Zielzustand (59.041 Ökopunkte) - Ausgangszustand (36.901 Ökopunkte) = **22.140**

Ökopunkte

Maßnahme 326.02.004.02 (Weiterentwicklung eines nach §30 BNatschG geschützten Auw...)

☒ **Beschreibung**

Bezeichnung	Weiterentwicklung eines nach §30 BNatschG geschützten Auwaldstreifens
Aktenzeichen	326.02.004.02
Fläche	2.968 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Durchführung der Maßnahme	Auszug der Fichte, Pflanzung von Rerl, Weiden-Sukzession stellt sich selber ein.

Bewertung

Wirkungsbereich Biotop

Ausgangszustand

ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
02.A1	59.44 Fichten-Bestand	15	0,04	0,5
02.A2	52.32 Schwarzerlen-Eschen-Wald	32	2.967,59	94.962,8
				Σ 94.963

Zielzustand

ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
02.Z1	52.32 Schwarzerlen-Eschen-Wald	40	2.967,62	118.704,8
				Σ 118.705

Zielzustand (118.705 Ökopunkte) - Ausgangszustand (94.963 Ökopunkte) = **23.741**

Ökopunkte

Maßnahmenkomplex: FF_Eichbrunnen

Stammdaten Maßnahmenkomplex

Aktenzeichen	326.02.005
Bezeichnung	FF_Eichbrunnen
Beschreibung	Förderung der Naturnähe entlang eines Abschnittes der Gauchach durch Auszug der Fichte und ortsweiser Pflanzung standortsheimischer Baumarten
Status	in Umsetzung
Fläche	7.560 m ²
genehmigende Behörde	Schwarzwald-Baar-Kreis
Naturraum	Schwarzwald Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	18.01.2016
in Umsetzung seit	26.09.2016
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 61.380 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 61.687 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 61.687 Ökopunkte

Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u> ↓	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
326.02.005.01	Weiterentwicklung eines Hang-Niedermoores	Biotope	1.332	5.326
326.02.005.02	Neuschaffung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens	Biotope	6.228	56.054
				Σ 61.380

Maßnahme 326.02.005.01 (Weiterentwicklung eines Hang-Niedermoores)

Beschreibung

Bezeichnung	Weiterentwicklung eines Hang-Niedermoores
Aktenzeichen	326.02.005.01
Fläche	1.332 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Durchführung der Maßnahme	Auszug der Fichte in den Randbereichen, auch rund 5 m über Niedermoorbereich hinaus (Randeffekte), dauerhaftes Offenhalten durch Wegschneiden der Fichtenverjüngung.

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche [m²]</u>	<u>Flächenwert [ÖP]</u>
01.A1	32.10 Kleinseggen-Ried basenarmer Standorte	36	1.331,53	47.935,2
				Σ 47.935

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche [m²]</u>	<u>Flächenwert [ÖP]</u>
01.Z1	32.10 Kleinseggen-Ried basenarmer Standorte	40	1.331,53	53.261,3
				Σ 53.261

Zielzustand (53.261 Ökopunkte) - Ausgangszustand (47.935 Ökopunkte) = **5.326 Ökopunkte**

Maßnahme 326.02.005.02 (Neuschaffung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens)

Beschreibung

Bezeichnung	Neuschaffung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens
Aktenzeichen	326.02.005.02
Fläche	6.228 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Durchführung der Maßnahme	Neuschaffung eines nach § BNatschG geschützten Auwaldstreifens entlang eines naturnahen Bachlaufs. Auszug Fi, in einem 8m breiten Streifens entlang des Baches, Pflanzung Roterle, (BAh, Kirsche), Planwert

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
02.A1	59.22 Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil	15	6.228,21	93.423,2
				Σ 93.423

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
02.Z1	52.32 Schwarzerlen-Eschen-Wald	24	6.228,21	149.477,1
				Σ 149.477

Zielzustand (149.477 Ökopunkte) - Ausgangszustand (93.423 Ökopunkte) = **56.054**

Ökopunkte

Vermittlungsvertrag

zwischen

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern

- nachfolgend Flächenagentur -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Die Flächenagentur ist ein Dienstleister auf dem Gebiet der Umwelt- und Landschaftsplanung und vermittelt Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen und/oder –flächen an Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus einer Ökokonto- Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Folgenden genannten Leistungen:

- (1) Vermittlung der in § 2 aufgeführten Ökopunkte. Die Flächenagentur tritt ausschließlich als Vermittler der Ökopunkte auf.
- (2) Begleitung des Übergangs der Ökopunkte auf den Vorhabenträger.

§ 2 Vermittlung der Ökopunkte

Die Flächenagentur vermittelt Ökopunkte aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar-und Tauber-Gäuplatten“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis Landkreis Main-Tauber-Kreis: 128.02.001

Maßnahmenträger: Bernhard Heim, Meisenstraße 6, 74744 Ahorn

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 98.786

§ 3 Vergütung

(1) Die Flächenagentur erhält vom Vorhabenträger für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7 % des Vermittlungsumfangs bzw. einen Mindestsatz in Höhe von 980,00 EUR netto, zuzüglich MwSt. Der Vorhabenträger erkennt an, dass auch Mitwirkung oder Mitverursachung der Flächenagentur zum Kaufvertrag (z.B. der Hinweis auf ein konkretes Angebot) den vollen Vergütungsanspruch begründen.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.

(3) Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages oder die nachträgliche Minderung des Kaufpreises berühren den Vergütungsanspruch der Flächenagentur nicht.

§ 4 Gemeinsame Pflichten

Der Vorhabenträger willigt ein, dass die Flächenagentur Daten im erforderlichen Umfang an Ökopunkte-Anbieter übermittelt. Darüber hinaus sind die Vertragspartner nur mit vorheriger Zustimmung befugt, jeweils anvertraute Daten außerhalb des Vertragsgegenstands zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vermittlungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

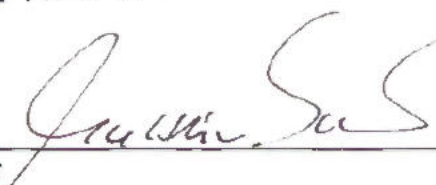
Ostfildern, den 22.12.2016

Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH
73780 Ostfildern, Gerhard-Koch-Str. 2
www.flaechenagentur-bw.de


Flächenagentur



Trossingen, den 12.1.2017


Vorhabenträger

**Vereinbarung
über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme
zwischen**

Bernhard Heim
Meisenstraße 6
74744 Ahorn

- nachfolgend Maßnahmenträger -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Der Maßnahmenträger verfügt über von der zuständigen Behörde anerkannte, naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen), die über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH an Vorhabenträger vermittelt werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Kompensation eines Eingriffs Anrechnungsberechtigungen (Ökopunkte) aus einer Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Naturraumkarte Anlage 1) anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Verkauf von Ökopunkten aus folgender Ökokonto-Maßnahme des Maßnahmenträgers auf dem Grundstück, Flst. Nr. 2394, Gemarkung Ahorn-Eubigheim:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 128.02.001
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 90.989
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 98.786
(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2)

Die Ökopunkte auf dem angrenzenden Grundstück Flst. Nr. 2393 (360 Ökopunkte = $45\text{m}^2 \times 8 \text{ Ökopunkte/m}^2$ zzgl. 32 Zins-Ökopunkte) sind nicht Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber-Kreis hat die Ökokonto-Maßnahme am 08.08.2013 genehmigt.

- (2) Die Bewertung der Maßnahme erfolgt anhand des Bewertungsverfahrens der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).
- (3) Mit dem Kauf der Ökopunkte nach diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger das Recht, die mit der Ökokonto-Maßnahme erreichte dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkennen zu lassen und damit Verpflichtungen, die sich für ihn aus §§ 14 und 15 BNatSchG ergeben, teilweise oder vollständig zu erfüllen. Der Umfang des Rechts ergibt sich aus der Zahl der erworbenen Ökopunkte. Das Grundstückseigentum bleibt unberührt.
- (4) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Anerkennung der Ökopunkte und die Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Verfahren der Vorhabenzulassung erfolgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in enger Abstimmung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anerkennung sicherzustellen.
- (5) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahmen in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenflächen zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt.

§ 2 Übertragung der Ökopunkte

- (1) Der Übergang der Ökopunkte auf den Vorhabenträger erfolgt durch Anzeige bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Eintrag des Ökopunkte-Handels als „geplante Zuordnung“ in das Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto.
- (2) Die Anzeige nach Abs. 1 hat spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.

§ 3 Flächenbereitstellung, Dingliche Sicherung

- (1) Die Fläche, Flst. Nr. 2394, Gemarkung Ahorn-Eubigheim, auf der die Ökokonto-Maßnahme durchgeführt wird, befindet sich im Eigentum des Maßnahmenträgers.
- (2) Auf Verlangen der für die Zuordnung der Maßnahme zuständigen Behörde kann eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ökokonto-Maßnahme erforderlich werden. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall ebenfalls berechtigt, eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ökokonto-Maßnahme zu verlangen. Notarkosten und Grundbuchgebühren der grundbuchrechtlichen Sicherung trägt der Vorhabenträger.

§ 4 Maßnahmenbeginn und Maßnahmenpflege

Der Maßnahmenträger übernimmt fachgerecht alle notwendigen Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Der Pflegezeitraum beginnt

und endet unabhängig von der Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff bzw. des im Zulassungsbescheid festgesetzten Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Darüber hinausgehende Pflegeverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer Zusatzvereinbarung mit dem Maßnahmenträger.

§ 5 Gewährleistung

Der Maßnahmenträger gewährleistet die fachgerechte Durchführung der Maßnahme nach Anlage 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 6 Haftung

- (1) Der Maßnahmenträger haftet dem Vorhabenträger nicht in Folge höherer Gewalt.
- (2) Der Maßnahmenträger haftet nicht für die Anerkennung und Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Rahmen der Vorhabenzulassung bzw. die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahme in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO.

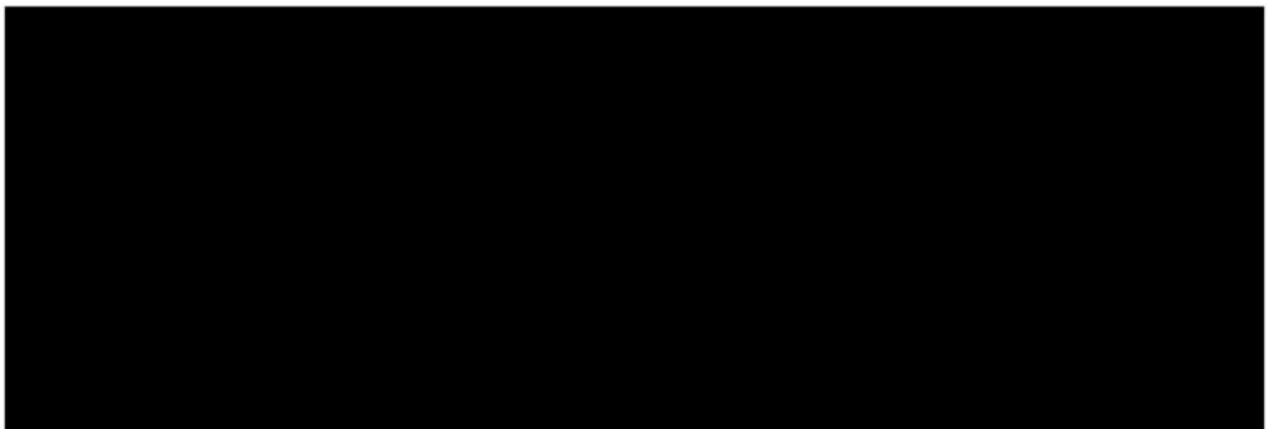
§ 7 Auskunftserteilung

Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, während seiner Tätigkeit für den Vorhabenträger diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.

§ 8 Beauftragung Dritter

Der Maßnahmenträger ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

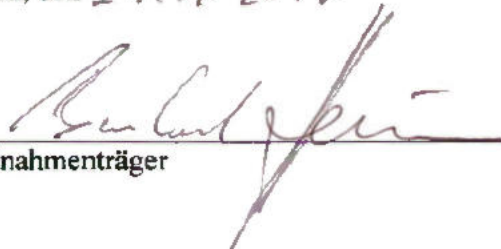
§ 9 Entgelte



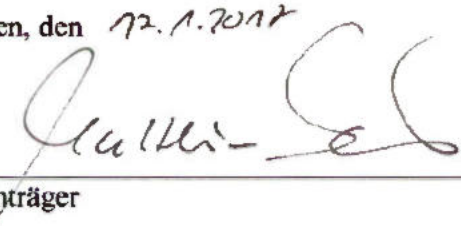
§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Maßnahmenträgers.
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
Anlage 1: Naturraumkarte Baden-Württemberg
Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung (Az. 128.02.001)
Anlage 3: Entgeltverzeichnis Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

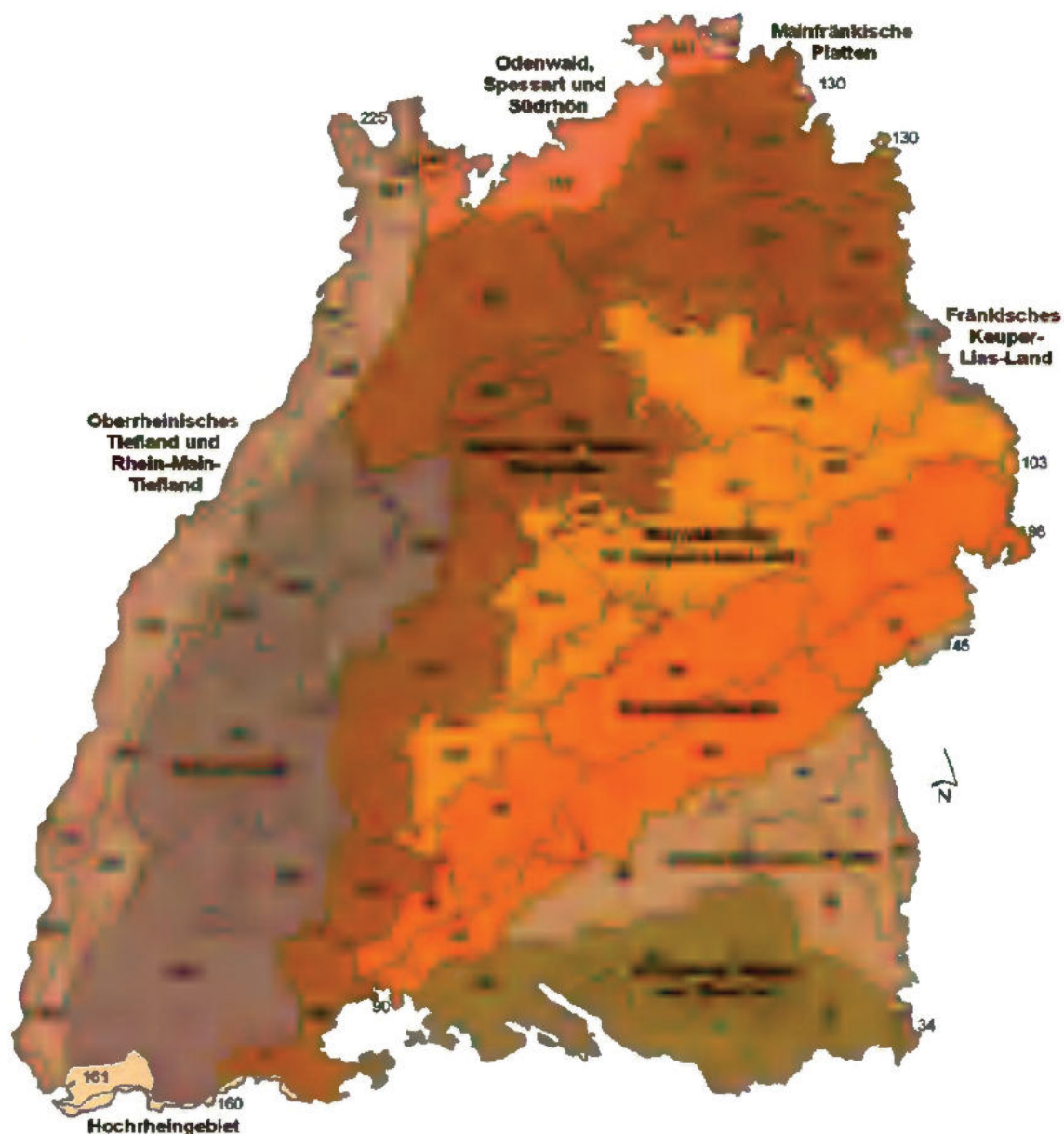
Ahorn, den 21.1.2012


Maßnahmenträger

Trossingen, den 12.1.2012


Vorhabenträger

Anlage 1



D66 Vorarlberger Hügel- und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Westallgäuer Hügelland
- 34 Aalegg

D64 Donau-Ilber-Lach-Platte

- 40 Donau-Abbach-Platten
- 41 Riß-Abbach-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöße
- 44 Unteres Motal
- 45 Donauried

D60 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegualb
- 92 Baaralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwäbenalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Flächenalb
- 96 Albuch und Hürtfeld

97 Lonetal-Flächenalb

- 98 Ries-Alb

D59 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Ostliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Glemswald
- 105 Stuttgarter Bucht
- 106 Fläder
- 107 Schurwald und Weizheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D58 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauber-Ölluplatten

- 120 Alb-Wutach-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gäue
- 123 Neckarbecken

124 Strom- und Heuchelberg

- 125 Kralohgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Tauberland

D56 Mainfränkische Platten

- 130 Ochsenfurter- und Gollachgau
- 132 Marktheidenfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Gröndenschwarzwald und Enzthöhen
- 152 Nördlicher Taichschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D68 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheintal
- 161 Dinkelberg

D53 Oberrhheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfler Rheinebene
- 201 Markgräfler Hügelland
- 202 Freiburger Bucht
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahr-Emmendinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Niederung
- 223 Hardelebenen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 226 Bergrasse

Anlage 2: Maßnahmenliste-/beschreibung und Lage**Umwandlung von Acker in extensives Grünland**

Aktenzeichen	128.02.001
Bezeichnung	Umwandlung von Acker in extensives Grünland Flst.
Beschreibung	In der Gemarkung Ahorn-Eubigheim, auf Flurstück 2394 möchte ich eine Teilfläche (1,12 ha) von Ackerland in extensives Grünland (Pferdeweide) umwandeln. Eine Skizze liegt der UNB bereits vor. Grundstückseigentümer sind Eheleute Bernhard und Maria Heim
Status	in Umsetzung
Fläche	11.374 m ²
genehmigende Behörde	Main-Tauber-Kreis
Naturraum	Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	08.08.2013
in Umsetzung seit	02.12.2013
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 90.989 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 99.178 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 99.178 Ökopunkte

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>
Ahorn	Eubigheim

Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u> ↓	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
128.02.001.01	Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland	Biotope	11.374	90.989
				Σ 90.989

Maßnahme 128.02.001.01 (Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland)

<u>Bezeichnung</u>	Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland
<u>Aktenzeichen</u>	128.02.001.01
<u>Fläche</u>	11.374 m ²
<u>Durchführungsbeschreibung</u>	
Ansaat, extensive Bewirtschaftung	Ansaat Grünlandmischung: Bei der Ansaat des Grünlandes ist auf eine standortgerecht Saatmischung mit entsprechender Kräuterbeimischung zu achten. Die geplante Beweidung darf nur extensiv durchgeführt werden. Beweidungsbeginn, bzw. Mahdbeginn nicht vor dem 15.06. des jeweiligen Jahres. Ausschließlich organische Düngung über die Pferdedung ca. 50 kg N/ha, geringer Tierbesatz, Weidepflege, Trittschäden und Kahlstellen sind zu vermeiden. Verzicht auf Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. Bei trockener Witterung ist die Beweidung ggfs. auszusetzen. Bauliche Anlagen wie z.B. ein Unterstand sind nicht genehmigungsfähig.

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.A1	37.12 Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte	12	11.373,58	136.483,0
				Σ 136.483

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.Z1	33.51 Magerweide mittlerer Standorte	20	11.373,58	227.471,6
				Σ 227.472

Zielzustand (227.472 Ökopunkte) - Ausgangszustand (136.483 Ökopunkte) = **90.989**

Ökopunkte

Vermittlungsvertrag

zwischen

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern

- nachfolgend Flächenagentur -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Die Flächenagentur ist ein Dienstleister auf dem Gebiet der Umwelt- und Landschaftsplanung und vermittelt Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen und/oder -flächen an Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus einer Ökokonto- Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Folgenden genannten Leistungen:

- (1) Vermittlung der in § 2 aufgeführten Ökopunkte. Die Flächenagentur tritt ausschließlich als Vermittler der Ökopunkte auf.
- (2) Begleitung des Übergangs der Ökopunkte auf den Vorhabenträger.

§ 2 Vermittlung der Ökopunkte

Die Flächenagentur vermittelt Ökopunkte aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar-und Tauber-Gäuplatten“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis Landkreis Enzkreis: 236.02.012

Maßnahmenträger: Heimatverein Backhäusle, Keltergasse 4, 71665 Vaihingen an der Enz

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 42.844

§ 3 Vergütung

(1) Die Flächenagentur erhält vom Vorhabenträger für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7 % des Vermittlungsumfangs bzw. einen Mindestdsatz in Höhe von 980,00 EUR netto, zuzüglich MwSt. Der Vorhabenträger erkennt an, dass auch Mitwirkung oder Mitverursachung der Flächenagentur zum Kaufvertrag (z.B. der Hinweis auf ein konkretes Angebot) den vollen Vergütungsanspruch begründen.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.

(3) Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages oder die nachträgliche Minderung des Kaufpreises berühren den Vergütungsanspruch der Flächenagentur nicht.

§ 4 Gemeinsame Pflichten

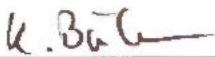
Der Vorhabenträger willigt ein, dass die Flächenagentur Daten im erforderlichen Umfang an Ökopunkte-Anbieter übermittelt. Darüber hinaus sind die Vertragspartner nur mit vorheriger Zustimmung befugt, jeweils anvertraute Daten außerhalb des Vertragsgegenstands zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vermittlungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

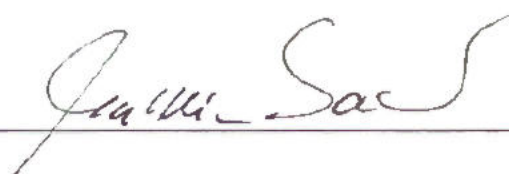
Ostfildern, den 22.12.2016


Flächenagentur

Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH
73760 Ostfildern, Gerhard-Koch-Str. 2
www.flaechenagentur-bw.de



Trossingen, den 17.1.2017


Vorhabenträger

**Vereinbarung
über den Verkauf von Ansprüchen auf Anrechnung aus einer Ökokonto-Maßnahme**

zwischen

Heimatverein Backhäusle e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Bernd Essig
Keltergasse 4
71665 Vaihingen an der Enz

- nachfolgend Maßnahmenträger -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabensträger -

Präambel

Der Vorhabensträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Naturraumkarte Anlage 1) als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff Ansprüche (Ökopunkte) aus einer Ökokonto-Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Verkauf von Ökopunkten aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen des Maßnahmenträgers:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“
Maßnahmenbezeichnung „Sanierung von Weinberg-Trockenmauern“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 236.02.012
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 79.536
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 42.844
(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2)

(2) Die Bewertung der Sanierung von Trockenmauern erfolgt anhand des Bewertungsverfahrens der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (ÖKVO).

(3) Mit dem Kauf der Ökopunkte nach diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger das Recht, die mit der Ökokonto-Maßnahme erreichte dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkennen zu lassen und damit Verpflichtungen, die sich für ihn aus §§ 14 und 15 BNatSchG ergeben,

teilweise oder vollständig zu erfüllen. Der Umfang des Rechts ergibt sich aus der Zahl der erworbenen Ökopunkte. Das Grundstückseigentum bleibt unberührt.

(4) Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass die Anerkennung und Zuordnung der Ökopunkte als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu einem Eingriff im Verfahren der Vorhabenzulassung erfolgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in enger Abstimmung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anerkennung sicherzustellen.

§ 2 Maßnahmenträger, Übertragung der Ökopunkte

(1) Der Maßnahmenträger der Kompensationsmaßnahme ist im Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg, Abteilung Ökokonto, eingetragen. Nach Veräußerung der Ökopunkte verbleibt die Maßnahmenträgerschaft beim Maßnahmenträger.

(2) Erforderliche Genehmigungen (z.B. naturschutzrechtliche Erlaubnis) werden vom Maßnahmenträger eingeholt.

(3) Der Übergang der Ökopunkte auf den Vorhabenträger erfolgt durch Anzeige bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Eintrag des Ökopunkte-Handels als „geplante Zuordnung“ in das Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto. Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.

§ 3 Flächenbereitstellung

(1) Der Maßnahmenträger ist als Eigentümer der Fläche im Grundbuch eingetragen.

(2) Auf Verlangen der für die Zuordnung der Maßnahme zuständigen Behörde kann eine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich werden. Die Notarkosten und Grundbuchgebühren der grundbuchrechtlichen Sicherung trägt der Vorhabensträger.

(3) Sind die Ökokonto-Maßnahmen auf Flurstücken des Maßnahmenträgers durchgeführt worden, wird der Maßnahmenträger, für den Fall, dass eine Veräußerung an oder sonstige Eigentumsübertragung des vertragsgegenständlichen Grundstücks oder einzelner Grundstücksteile auf einen Dritten durchgeführt werden soll im Benehmen mit dem Vorhabensträger rechtzeitig vor der Eigentumsübertragung zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zugunsten dem Vorhabensträger eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit an dem betroffenen Grundstück/-steil bestellen. Die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ist vom Maßnahmenträger durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dingliche Sicherung, Betretungsrechte) sicherzustellen.

§ 4 Maßnahmenpflege und Maßnahmenkontrolle

(1) Der Maßnahmenträger übernimmt fachgerecht alle notwendigen Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege für einen

Zeitraum von 30 Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Der Pflegezeitraum beginnt und endet unabhängig von der Zuordnung der Teil-Maßnahmen zu einem Eingriff bzw. des im Zulassungsbescheid festgesetzten Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Darüber hinausgehende Pflegeverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer Zusatzvereinbarung.

§ 5 Gewährleistung

(1) Der Maßnahmenträger übernimmt die Gewähr dafür, dass er bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahme die fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik und Gartenbaugestaltung beachtet und seine Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist.

(2) Dem Vorhabensträger wird, jeweils nach vorheriger Absprache, die Möglichkeit zur Durchführung eigener Gewährleistungskontrollen eingeräumt.

§ 6 Haftung

(1) Der Maßnahmenträger haftet gegenüber dem Vorhabensträger im Rahmen der Gewährleistung gemäß § 5, sofern dies nicht infolge höherer Gewalt unmöglich wird. In diesem Fall haftet der Maßnahmenträger nicht für gegenüber dem Vorhabensträger geltend gemachte Forderungen.

(2) Der Maßnahmenträger haftet nicht für die Anerkennung und Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Rahmen der Vorhabenzulassung.

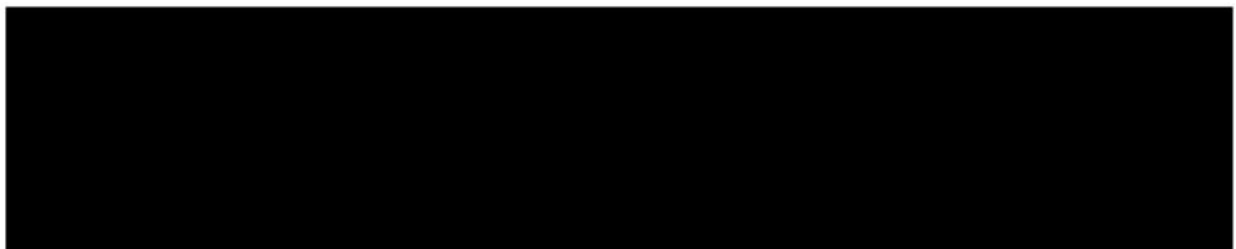
§ 7 Auskunftserteilung

Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, während seiner Tätigkeit für den Vorhabensträger diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.

§ 8 Beauftragung Dritter

Der Maßnahmenträger ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9 Entgelte



(3) Die Vergütung nach Abs. 1 wird durch den Maßnahmenträger mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge sind jeweils innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungszugang auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung einzuzahlen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Als Regelwerk für die fachliche Planung und Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahme(n) gelten die einschlägigen fachlichen Regelwerke unter Beachtung des landschaftsplanerischen Kompensationsziels.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Maßnahmenträgers.

(4) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(6) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Naturraumkarte Baden-Württemberg

Anlage 2: Maßnahmenliste/-beschreibung AZ: 236.02.012

Anlage 3: Entgeltverzeichnis Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

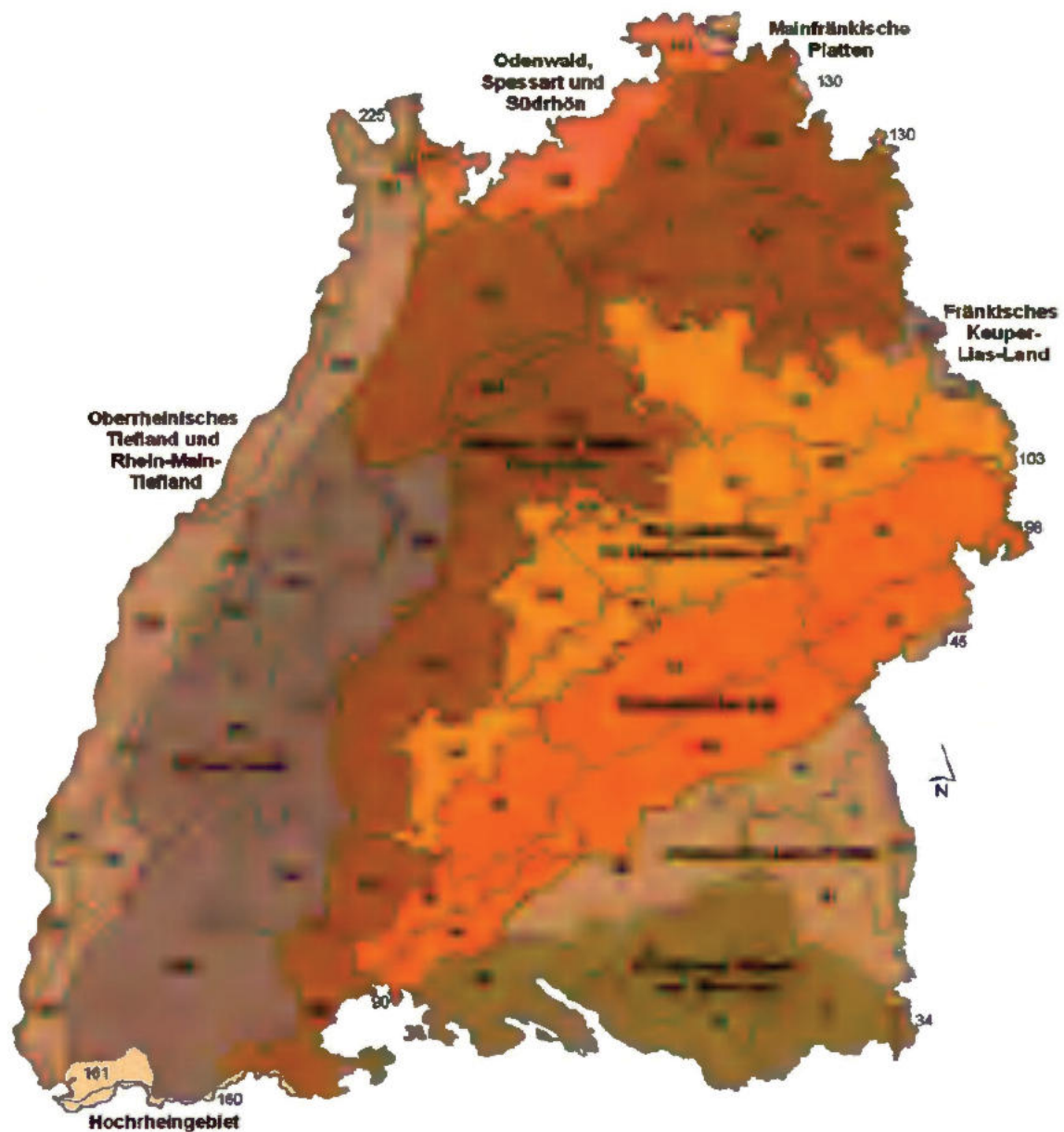
Vaihingen, den 23.07.2012


.....
Maßnahmenträger

Trossingen, den 17.11.2012


.....
Vorhabensträger

Anlage 1



D68 Vorarlberges Hügelland und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Viertalgrauer Hügelland
- 34 Adelegg

D64 Donau-Ilber-Lech-Platte

- 40 Donau-Ablach-Platten
- 41 Riß-Altrach-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöcke
- 44 Unteres Illertal
- 45 Donauried

D60 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegaualb
- 92 Baaralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwabensalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Rißalb
- 96 Albuch und Hirsfeld

- 97 Lontal-Fischenalb
- 98 Ries-Alb

D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Ostliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Glemswald
- 105 Stuttgarter Bucht
- 106 Fläder
- 107 Schurwald und Weizheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D56 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauber-Gäuplatten

- 120 Alb-Wutach-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gäue
- 123 Neckarbecken

- 124 Strom- und Heuchelberg
- 125 Kraichgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Tauberland

D58 Mainfränkische Platten

- 130 Ochsenfurter- und Gollachgau
- 132 Markthelfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Grindenschwarzwald und Enzhöhen
- 152 Nördlicher Tauchschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D66 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheintal
- 161 Dinkelberg

D53 Ober rheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfler Rheinebene
- 201 Markgräfler Hügelland
- 202 Freiburger Bucht
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahr-Emmendinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Niederung
- 223 Hardtebenen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 226 Bergetröße

Anlage 2: Maßnahmenliste-/beschreibung und Lage

Sanierung von Weinberg-Trockenmauern

Aktenzeichen	236.02.012
Bezeichnung	Sanierung von Weinberg-Trockenmauern
Beschreibung	Sanierung von Trockenmauern in einem Weinberg auf Gemarkung Illingen
Status	in Umsetzung
Fläche	79 m ²
genehmigende Behörde	Enzkreis
Naturraum	Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	07.05.2013
in Umsetzung seit	07.06.2013
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	- Turdus merula - Passer montanus - Erithacus rubecula - Jynx torquilla - Garrulus glandarius - Serinus serinus - Emberiza citrinella - Buteo buteo - Lanius collurio - Carduelis carduelis - Apus apus - Coronella austriaca - Sylvia curruca - Delichon urbica - Hirundo rustica - Parus caeruleus - Falco tinnunculus - Sylvia borin - Sylvia atricapilla - Carduelis chloris - Lacerta agilis - Corvus monedula - Sylvia communis - Carduelis cannabina - Podarcis muralis - Phoenicurus phoenicurus - Picus viridis - Parus major

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 79.536 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 87.887 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 87.887 Ökopunkte

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>
Illingen	Illingen

Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche [m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
236.02.012.01	Sanierung der Trockenmauern	Punktuell	79	79.536
				Σ 79.536

Maßnahme 236.02.012.01 (Sanierung der Trockenmauern)

Beschreibung

Bezeichnung	Sanierung der Trockenmauern
Aktenzeichen	236.02.012.01
Fläche	79 m ²
<u>Durchführungsbeschreibung</u>	
Sanierung der Weinbergmauern	Entfernen des Bewuchses, Ausräumen der Mauern, Aufbau bzw. Instandsetzen der Trockenmauern

Bewertung

Punktuelle Maßnahme

Kosten:

19.884 Euro

Begründung:

Eine ausführliche Begründung für die Anwendung des Herstellungskostenansatzes mit 4 Ökopunkten je 1 Euro Herstellungskosten wird dem Antrag in einem separaten Dokument beigelegt.

Kosten (19.884 Euro) x 4 Ökopunkte/Euro = **79.536 Ökopunkte**

Vermittlungsvertrag

zwischen

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern

- nachfolgend Flächenagentur -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Die Flächenagentur ist ein Dienstleister auf dem Gebiet der Umwelt- und Landschaftsplanung und vermittelt Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen und/oder –flächen an Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus einer Ökokonto-Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Folgenden genannten Leistungen:

(1) Vermittlung der in § 2 aufgeführten Ökopunkte. Die Flächenagentur tritt ausschließlich als Vermittler der Ökopunkte auf.

(2) Begleitung des Übergangs der Ökopunkte auf den Vorhabenträger.

§ 2 Vermittlung der Ökopunkte

Die Flächenagentur vermittelt Ökopunkte aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 117.02.001

Maßnahmenträger: Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Herzogstr. 6A, 70176 Stuttgart

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 13.725

§ 3 Vergütung

- (1) Die Flächenagentur erhält vom Vorhabenträger für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7 % des Vermittlungsumfangs bzw. einen Mindestsatz in Höhe von 980,00 EUR netto, zuzüglich MwSt. Der Vorhabenträger erkennt an, dass auch Mitwirkung oder Mitverursachung der Flächenagentur zum Kaufvertrag (z.B. der Hinweis auf ein konkretes Angebot) den vollen Vergütungsanspruch begründen.
- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.
- (3) Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages oder die nachträgliche Minderung des Kaufpreises berühren den Vergütungsanspruch der Flächenagentur nicht.

§ 4 Gemeinsame Pflichten

Der Vorhabenträger willigt ein, dass die Flächenagentur Daten im erforderlichen Umfang an Ökopunkte-Anbieter übermittelt. Darüber hinaus sind die Vertragspartner nur mit vorheriger Zustimmung befugt, jeweils anvertraute Daten außerhalb des Vertragsgegenstands zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vermittlungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

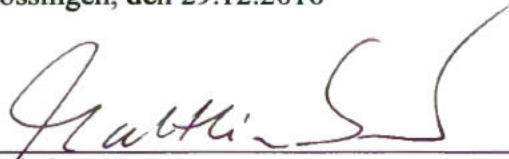
Ostfildern, den 29.12.2016


Flächenagentur

Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH
73760 Ostfildern, Gerhard-Koch-Str. 1
www.flaechenagentur-bw.de



Trossingen, den 29.12.2016


Vorhabenträger

EINGEGANGEN
10. FEB. 2017

**Vereinbarung
über den Verkauf von Ansprüchen auf Anrechnung aus einer Ökokonto-Maßnahme**

zwischen

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart

- nachfolgend Landsiedlung -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabensträger -

Präambel

Die Landsiedlung verfügt über von der zuständigen Behörde anerkannte, naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen), die ausschließlich über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH an Vorhabensträger vermittelt werden.

Der Vorhabensträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ (Naturraumkarte Anlage 1) zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus einer Ökokonto-Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Verkauf von Ökopunkten aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen der Landsiedlung:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 117.02.001
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 153.309
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 13.725

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göppingen hat die Ökokonto-Maßnahmen am 29.04.2013 genehmigt. Die Bewertung der Ökokonto-Maßnahmen erfolgte anhand des Bewertungsverfahrens der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (ÖKVO).

(2) Mit dem Kauf der Ökopunkte nach diesem Vertrag erhält der Vorhabensträger das Recht, die mit der Ökokonto-Maßnahme erreichte dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkennen zu lassen und damit Verpflichtungen, die sich für

ihn aus §§ 14 und 15 BNatSchG ergeben, teilweise oder vollständig zu erfüllen. Der Umfang des Rechts ergibt sich aus der Zahl der erworbenen Ökopunkte. Das Grundstückseigentum bleibt unberührt.

- (3) Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass die Zuordnung der Ökokonto-Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu einem Eingriff im Verfahren der Vorhabenzulassung erfolgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in enger Abstimmung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anerkennung sicherzustellen.
- (4) Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahmen in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenflächen zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt.

§ 2 Übertragung der Ökopunkte

- (1) Die Übertragung der Ökopunkte auf den Vorhabensträger erfolgt über den Eintrag des Ökopunkte-Handels im Ökokonto-Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde. Der Vorhabensträger erhält vom Maßnahmenträger eine Bestätigung, dass die Veräußerung eingetragen wurde. Zusätzlich erfolgt ein Eintrag des Ökopunkteverkaufs als „geplante Zuordnung“ im Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto.
- (2) Die Übertragung der Ökopunkte auf den Vorhabensträger ist spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung in die Wege zu leiten.

§ 3 Flächenbereitstellung

- (1) Die betroffenen Flächen stehen im Eigentum der Landsiedlung.
- (2) Auf Verlangen der für die Zuordnung der Maßnahme zuständigen Behörde kann eine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich werden. Die Notarkosten und Grundbuchgebühren der grundbuchrechtlichen Sicherung trägt der Vorhabenträger.
- (3) Sind die Ökokonto-Maßnahmen auf Flurstücken der Landsiedlung durchgeführt worden, wird die Landsiedlung, für den Fall, dass eine Veräußerung oder sonstige Eigentumsübertragung des vertragsgegenständlichen Grundstücks oder einzelner Grundstücksteile auf einen Dritten durchgeführt werden soll im Benehmen mit dem Vorhabenträger rechtzeitig vor der Eigentumsübertragung zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zugunsten dem Vorhabenträger eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit an dem betroffenen Grundstück/-steil bestellen. Die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ist von der Landsiedlung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dingliche Sicherung, Betretungsrechte) sicherzustellen.

§ 4 Maßnahmenpflege

Die Landsiedlung übernimmt fachgerecht alle notwendigen Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege für einen Zeitraum von

30 Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Der Pflegezeitraum beginnt und endet unabhängig von der Zuordnung der (Teil-)Maßnahmen zu einem Eingriff bzw. des im Zulassungsbescheid festgesetzten Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Darüber hinausgehende Pflegeverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer Zusatzvereinbarung mit der Landsiedlung.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Die Landsiedlung gewährleistet die fachgerechte Durchführung der Ökokonto-Maßnahme für den in § 4 Abs. 1 genannten Zeitraum. Dazu verzichtet die Landsiedlung auf ihr Recht aus § 6 Abs. 2 ÖKVO.
- (2) Dem Vorhabenträger wird, jeweils nach vorheriger Absprache, die Möglichkeit zur Durchführung eigener Gewährleistungskontrollen eingeräumt. Erkannte, berechtigte Mängel, die der Entwicklung des Zielzustandes der Maßnahme gem. Anlage 2 entgegenstehen, werden durch die Landsiedlung auf eigene Kosten beseitigt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Landsiedlung haftet nicht für höhere Gewalt.
- (2) Die Landsiedlung haftet nicht für die Anerkennung und Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff des Vorhabenträgers im Rahmen von dessen Vorhabenzulassung.

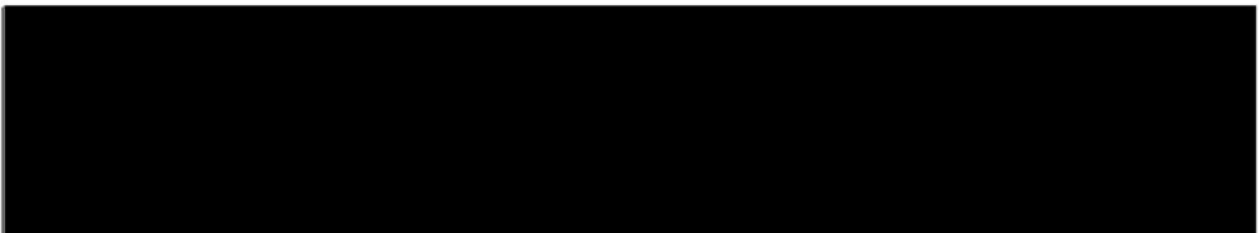
§ 7 Auskunftserteilung

Die Landsiedlung verpflichtet sich, während ihrer Tätigkeit für den Vorhabensträger diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erteilen.

§ 8 Beauftragung Dritter

Die Landsiedlung ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Leistungen sorgfältig ausgewählter Dritter zu bedienen.

§ 9 Entgelte



- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 wird durch die Landsiedlung mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

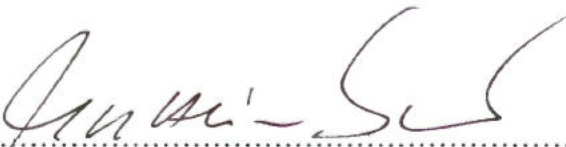
- (1) Als Regelwerk für die fachliche Planung und Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen gelten die einschlägigen fachlichen Regelwerke unter Beachtung des landschaftsplanerischen Kompensationsziels.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Landsiedlung.
- (4) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (6) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
Anlage 1: Naturraumkarte Baden-Württemberg
Anlage 2: Maßnahmenliste/-beschreibung AZ: 117.02.001
Anlage 3: Entgeltverzeichnis Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Stuttgart, den 25.01.2017



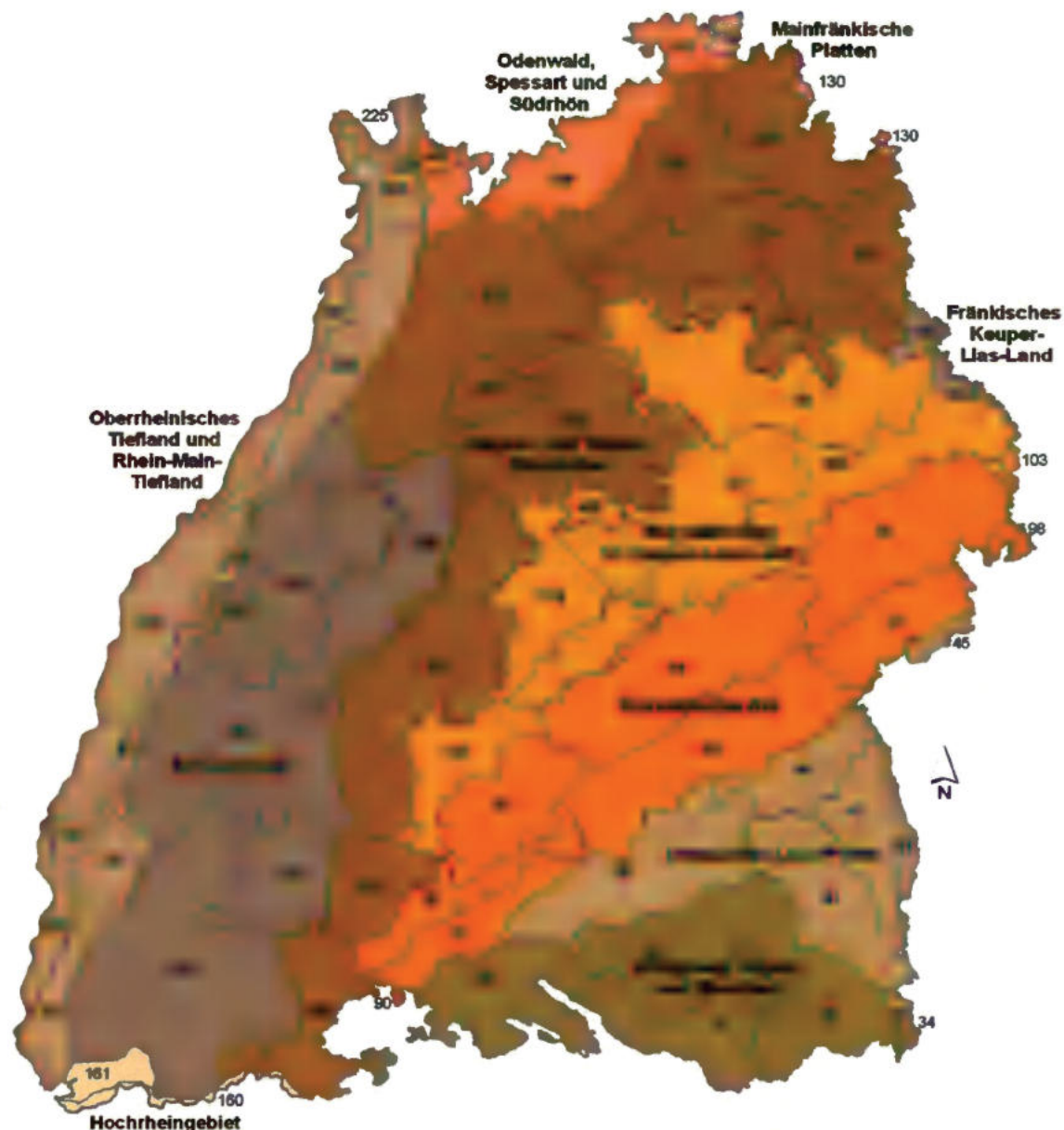
.....
Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Trossingen, den 17.1.2017



.....
Vorhabenträger

Anlage 1



D66 Voralpines Hügel- und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Westallgäuer Hügelland
- 34 Aalegg

D64 Donau-Her-Lech-Platte

- 40 Donau-Ablach-Platten
- 41 Riß-Altrach-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöcke
- 44 Unteres Illertal
- 45 Donauried

D60 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegaualb
- 92 Basralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwabenalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Flächenalb
- 96 Albuch und Härtsfeld

97 Lonetal-Flächenalb

- 98 Ries-Alb

D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Östliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Glemswald
- 105 Stuttgarter Bucht
- 106 Filder
- 107 Schurwald und Welzheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauber-Gäuplatten

- 120 Alb-Wutach-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gäule
- 123 Neckarbecken

124 Strom- und Heuchelberg

- 125 Kraichgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Tauberland

D56 Mainfränkische Platten

- 130 Ochsenfurter- und Gollachgau
- 132 Marktheidenfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Grindenschwarzwald und Enzhöhen
- 152 Nördlicher Talschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D69 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheintal
- 161 Dinkelberg

D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfler Rheinebene
- 201 Markgräfler Hügelland
- 202 Freiburger Bucht
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahr-Emmendinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Niederung
- 223 Hardlebenen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 226 Bergstraße

Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung und –lage

Maßnahmenkomplex: Donzdorf - Verbesserung der Biotopqualität und Schaffung höherwertiger Biotoptypen auf Grünland

Aktenzeichen	117.02.001
Bezeichnung	Donzdorf - Verbesserung der Biotopqualität und Schaffung höherwertiger Biotoptypen auf Grünland
Beschreibung	Etablierung einer extensiven Wiesenbewirtschaftung sowie Überführung der nördlichen Rotationsgrünlandfläche in eine Wiesenutzung.
Status	in Umsetzung
Fläche	25.461 m ²
genehmigende Behörde	Göppingen
Naturraum	Schwäbisches Keuper-Lias-Land
genehmigt am	29.04.2013
in Umsetzung seit	01.01.2015

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 153.309 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 162.124 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 162.124 Ökopunkte

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>
Donzdorf	Reichenbach

Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u> ↓	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
117.02.001.01	Verbesserung der Biotopqualität auf Grünlandflächen	Biotope	25.461	153.309
				Σ 153.309

Beschreibung

Bezeichnung	Verbesserung der Biotopqualität auf Grünlandflächen	
Aktenzeichen	117.02.001.01	
Fläche	25.461 m²	
Durchführungsbeschreibung		
Etablierung einer extensiven Bewirtschaftung	Die Flächen sollen durch eine zweimalige Mahd bewirtschaftet werden. Die erste Mahd soll nach der ersten Blühphase erfolgen. Die zweite Mahd soll zwischen Ende August bis Mitte September durchgeführt werden. Eine Düngung soll in den ersten fünf Jahren nicht erfolgen. Nach fünf Jahren soll eine Erhaltungsdüngung durchgeführt werden, anschließend alle 2-3 Jahre.	
Umnutzung Rotationsgrünland	Die nördliche Teilfläche wird derzeit als Rotationsgrünland genutzt. Diese Fläche soll umgebrochen werden und anschließend autochtones, artenreiches Saatgut eingesät werden. Die Bewirtschaftung soll danach wie beschrieben erfolgen.	

Bewertung

1. Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.A1	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	6.500,42	26.001,7
01.A2	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	8	11.429,23	91.433,8
01.A3	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	8	7.531,85	60.254,8
				Σ 177.690

Zielzustand

	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.Z1	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	13	25.461,49	330.999,4
				Σ 330.999

Zielzustand (330.999 Ökopunkte) - Ausgangszustand (177.690 Ökopunkte) =
153.309 Ökopunkte



AMTSGERICHT BÖBLINGEN

-GRUNDBUCHAMT-

Amtsgericht Böblingen, Otto-Lilienthal-Str. 24, 71034 Böblingen

DV 01 0,70 Deutsche Post 

*0330*0001322*1501*

Firma
Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen



EINGEGANGEN

16. JAN. 2018

Datum 12.01.2018

Telefon 07031/6860-0

Name Heim

Durchwahl ...

Sprechzeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mo. - Do.: 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Unser Zeichen **BOE098 GRG 631 / 2017**

Stuttgart (Stuttgart)

GB 3590A

(Bitte bei Antwort angeben)

Eintragungsbekanntmachung

Die nachfolgenden, auf der Rückseite bzw. der Anlage ersichtliche(n) Eintragung(en) wurde(n) am angegebenen Tag unterschrieben. Soweit kein Datum angegeben ist, wurden die Texte heute unterschrieben.



Veranlasser: Heim, Rechtspflegerin

Grundbuch von Stuttgart (Stuttgart) Blatt 3590

Eigentümer:

Dr. Günther Kälberer

Rosemarie Doms

Sofern ein Eigentumswechsel stattgefunden hat, handelt es sich bei der vorstehend angegebenen Person um den bisherigen Eigentümer.

Der neu eingetragene Eigentümer ist aus den nachfolgend/umseitig dargestellten Eintragungstexten ersichtlich.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Anschrift: Otto-Lilienthal-Str. 24, 71034 Böblingen

Telefon: 07031/6860-0 Fax: 07031/6860-300 E-Mail: Poststelle@GBABoeblingen.justiz.bwl.de

Bankverbindung:

Baden-Württembergische Bank (BIC SOLADEST600), IBAN DE82 6005 0101 7469 5345 05

Blatt 00001 von 00001 SN: 00001322 LN: 0330

Im Grundbuch von Stuttgart Blatt Nr. 3590, Abteilung II:

Lfd. Nr. der Eintra- gun- gen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	2	Auflösend befristete (endet am 27.01.2047) beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Unterlassung) betreffend des Bestands von Trockenmauern für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen, Trossingen. Gleichrang mit Abteilung II Nr. 2. Bezug: Bewilligungen vom 06.04.2017 und 12.04.2017 (Notariat Remshalden, Notar Hans-Jürgen Allmendinger, UR 168/2017 und Notar Dr. Dieter Gotthardt in Mainz, UR 1329/2017 G). Eingetragen am 12.01.2018. Heim
2	2	Auflösend befristete (endet am 27.01.2047) beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Unterlassung) betreffend des Bestands von Trockenmauern für die Metric Products GmbH, Walddorfhäslach (Amtsgericht Stuttgart HRB 350578). Gleichrang mit Abteilung II Nr. 1. Bezug: Bewilligungen vom 06.04.2017 und 12.04.2017 (Notariat Remshalden, Notar Hans-Jürgen Allmendinger, UR 169/2017 und Notar Dr. Dieter Gotthardt in Mainz, UR 1330/2017 G). Eingetragen am 12.01.2018. Heim

Vermittlungsvertrag

zwischen

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern

- nachfolgend Flächenagentur -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Die Flächenagentur ist ein Dienstleister auf dem Gebiet der Umwelt- und Landschaftsplanung und vermittelt Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen und/oder –flächen an Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus einer Ökokonto-Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Folgenden genannten Leistungen:

- (1) Vermittlung der in § 2 aufgeführten Ökopunkte. Die Flächenagentur tritt ausschließlich als Vermittler der Ökopunkte auf.
- (2) Begleitung des Übergangs der Ökopunkte auf den Vorhabenträger.

§ 2 Vermittlung der Ökopunkte

Die Flächenagentur vermittelt Ökopunkte aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 111.02.001
Maßnahmenträger: Dietmar F. Reiniger, Haydnweg 5, 73650 Winterbach
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 51.837

§ 3 Vergütung

(1) Die Flächenagentur erhält vom Vorhabenträger für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7 % des Vermittlungsumfangs bzw. einen Mindestsatz in Höhe von 980,00 EUR netto, zuzüglich MwSt. Der Vorhabenträger erkennt an, dass auch Mitwirkung oder Mitverursachung der Flächenagentur zum Kaufvertrag (z.B. der Hinweis auf ein konkretes Angebot) den vollen Vergütungsanspruch begründen.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.

(3) Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages oder die nachträgliche Minderung des Kaufpreises berühren den Vergütungsanspruch der Flächenagentur nicht.

§ 4 Gemeinsame Pflichten

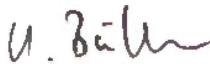
Der Vorhabenträger willigt ein, dass die Flächenagentur Daten im erforderlichen Umfang an Ökopunkte-Anbieter übermittelt. Darüber hinaus sind die Vertragspartner nur mit vorheriger Zustimmung befugt, jeweils anvertraute Daten außerhalb des Vertragsgegenstands zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vermittlungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

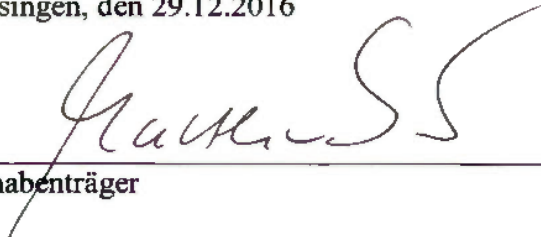
Ostfildern, den 29.12.2016


Flächenagentur


Flächenagentur

Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH
73760 Ostfildern, Gerhard-Koeh-Str. 2
www.flaechenagentur-bw.de

Trossingen, den 29.12.2016


Vorhabenträger

EINGEGANGEN

10. FEB. 2017

**Vereinbarung
über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme
zwischen**

Dietmar F. Reiniger
Haydnweg 5
73650 Winterbach

- nachfolgend Maßnahmenträger -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Der Maßnahmenträger verfügt über von der zuständigen Behörde anerkannte, naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen), die über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH an Vorhabenträger vermittelt werden. Der Maßnahmenträger führt für Vorhabenträger auch die Umsetzung, Pflege und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch. Der Maßnahmenträger hat die Ökokonto-Maßnahme auf Flächen von Frau Rosemarie Doms und Herrn Dr. Günther Kälberer durchgeführt und die Flächenbereitstellung durch einen langfristigen Pachtvertrag gesichert.

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Kompensation eines Eingriffs Anrechnungsberechtigungen (Ökopunkte) aus einer Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ (Naturraumkarte Anlage 1) anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Verkauf von Ökopunkten aus folgender Ökokonto-Maßnahme des Maßnahmenträgers:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 111.02.001
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 160.112
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 51.837
(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2)

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hat die Ökokonto-Maßnahme am 12.05.2016 genehmigt.

- (2) Die Bewertung der Maßnahme erfolgt anhand des Bewertungsverfahrens der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).
- (3) Mit dem Kauf der Ökopunkte nach diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger das Recht, die mit der Ökokonto-Maßnahme erreichte dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkennen zu lassen und damit Verpflichtungen, die sich für ihn aus §§ 14 und 15 BNatSchG ergeben, teilweise oder vollständig zu erfüllen. Der Umfang des Rechts ergibt sich aus der Zahl der erworbenen Ökopunkte. Das Grundstückseigentum bleibt unberührt.
- (4) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Anerkennung der Ökopunkte und die Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Verfahren der Vorhabenzulassung erfolgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in enger Abstimmung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anerkennung sicherzustellen.
- (5) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahmen in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenflächen zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt.

§ 2 Übertragung der Ökopunkte

- (1) Der Übergang der Ökopunkte auf den Vorhabenträger erfolgt durch Anzeige bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Eintrag des Ökopunkte-Handels als „geplante Zuordnung“ in das Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto.
- (2) Die Anzeige nach Abs. 1 hat spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.

§ 3 Flächenbereitstellung, Dingliche Sicherung

- (1) Soweit es sich um Flächen handelt, die nicht im Eigentum des Maßnahmenträgers stehen, verpflichtet sich der Maßnahmenträger, eine geeignete Flächensicherung vorzunehmen. Der Maßnahmenträger hat die Flächenbereitstellung über einen Pachtvertrag sowie über eine Einverständniserklärung der Eigentümer (Anlage 3) sichergestellt.
- (2) Sofern die für die Zuordnung der Maßnahme zuständige Behörde eine grundbuchrechtliche Sicherung verlangt, haben die Grundstückseigentümer gemäß der als Anlage 3 beigefügten Einverständniserklärung der Eintragung einer Reallast zugestimmt. Die Kosten der grundbuchrechtlichen Sicherung trägt der Vorhabenträger.

§ 4 Maßnahmenbeginn und Maßnahmenpflege

Der Maßnahmenträger übernimmt fachgerecht alle notwendigen Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Der Pflegezeitraum beginnt und endet unabhängig von der Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff bzw. des im Zulassungsbescheid festgesetzten Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Darüber hinausgehende Pflegeverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer Zusatzvereinbarung mit dem Maßnahmenträger.

§ 5 Gewährleistung

Der Maßnahmenträger gewährleistet die fachgerechte Durchführung der Maßnahme nach Anlage 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 6 Haftung

- (1) Der Maßnahmenträger haftet dem Vorhabenträger nicht in Folge höherer Gewalt.
- (2) Der Maßnahmenträger haftet nicht für die Anerkennung und Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Rahmen der Vorhabenzulassung bzw. die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahme in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO.

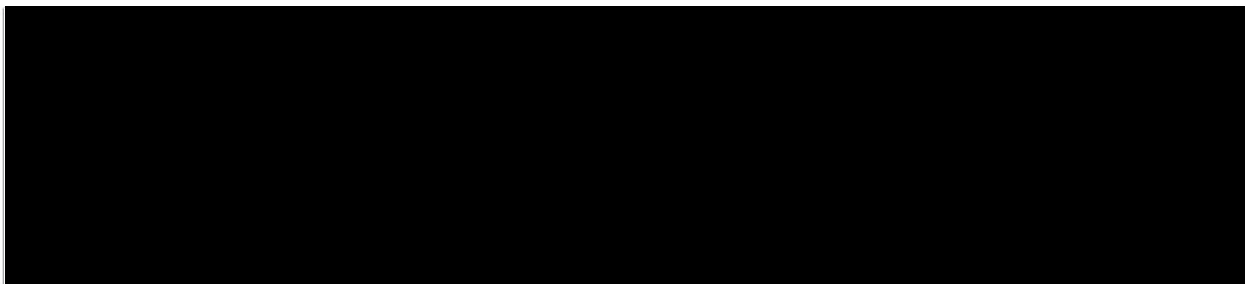
§ 7 Auskunftserteilung

Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, während seiner Tätigkeit für den Vorhabenträger diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.

§ 8 Beauftragung Dritter

Der Maßnahmenträger ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9 Entgelte



- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 wird durch den Maßnahmenträger innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt, jedoch nicht vor Übertragung der Ökopunkte gem. § 2 dieser Vereinbarung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

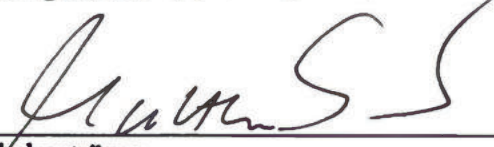
- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Maßnahmenträgers.
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
Anlage 1: Naturraumkarte Baden-Württemberg
Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung
Anlage 3: Zustimmung der Eigentümer
Anlage 4: Entgeltverzeichnis Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Winterbach, den 25/01/2017



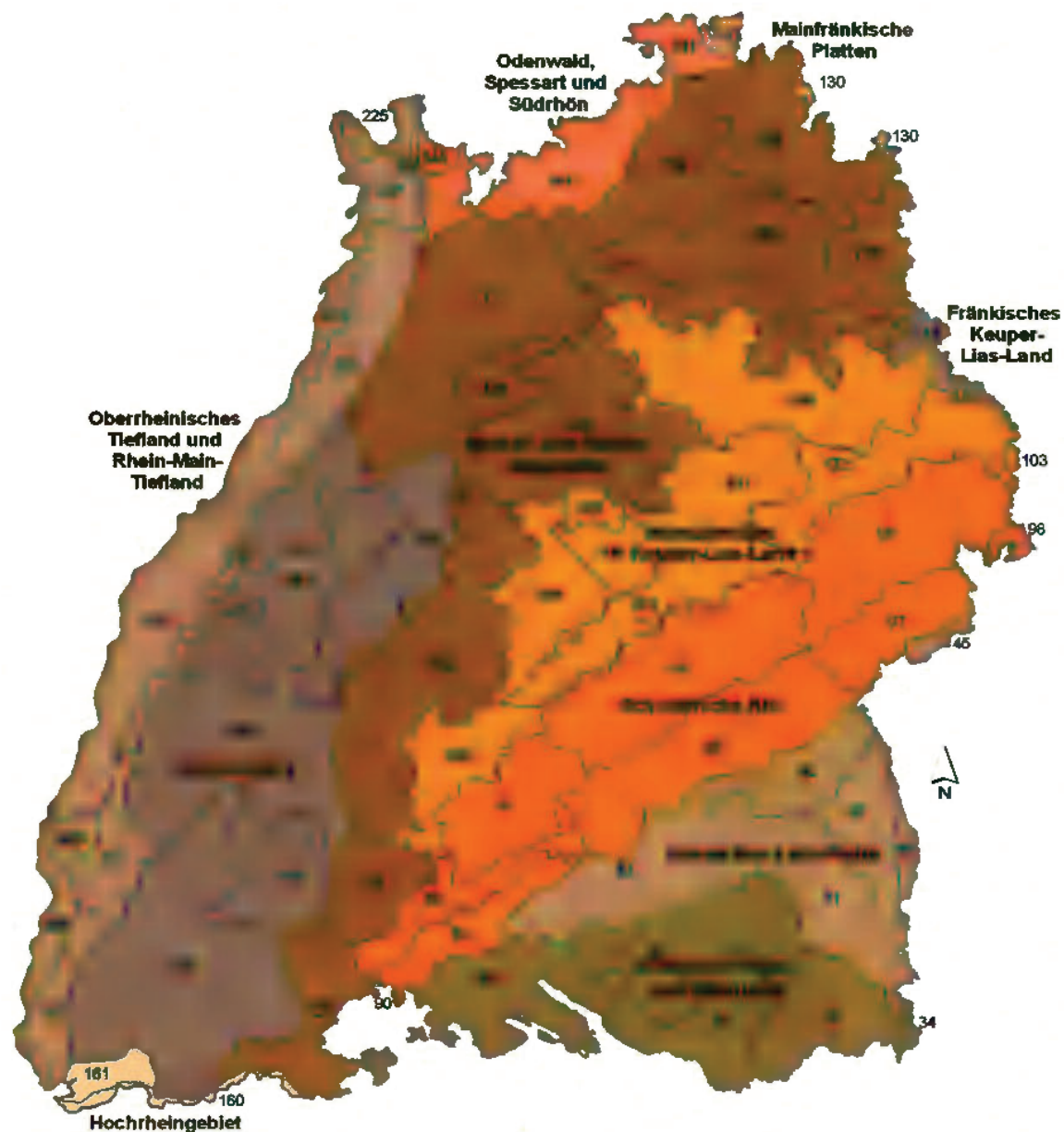
Maßnahmenträger

Trossingen, den 17.1.2017



Vorhabenträger

Anlage 1



D06 Vorarlberges Hügel- und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Westallgäuer Hügelland
- 34 Aalegg

D64 Donau-Iller-Lech-Platte

- 40 Donau-Ablach-Platten
- 41 Ries-Altmühl-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöße
- 44 Unteres Illertal
- 45 Donauried

D60 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegaualb
- 92 Baaralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwabenalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Flächenalb
- 96 Altbuch und Hürtfeld

97 Lonetal-Flächenalb

- 98 Ries-Alb

D56 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Östliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Glemswald
- 105 Stuttgarter Bucht
- 106 Filder
- 107 Schurwald und Welzheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D58 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauber-Gäuplatten

- 120 Alb-Wutach-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gäue
- 123 Neckarbecken

124 Strom- und Heuchelberg

- 125 Kraichgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Tauberland

D56 Mainfränkische Platten

- 130 Ochsenfurter- und Gollachgau
- 132 Marktheidenfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Grindenschwarzwald und Enzhöhen
- 152 Nördlicher Talschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D68 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheintal
- 161 Dinkelberg

D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfler Rheinebene
- 201 Markgräfler Hügelland
- 202 Freiburger Bucht
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahr-Emmendinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Hiederung
- 223 Hardtebenen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 228 Bergstraße

Anlage 2: Maßnahmenbeschreibung „Neuanlage und Sanierung Trockenmauerbiotope

Aktenzeichen	111.02.001
Bezeichnung	Neuanlage und Sanierung Trockenmauerbiotope
Beschreibung	Das Flurstück 5897/2, Gewann "Obere Afernhalde" in Stuttgart-West wurde in den letzten Jahren nicht mehr bewirtschaftet. Durch die Gehölzsukzession war der Trockenmauerhang komplett verschattet. Die Trockenmauern sind als gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG und §33 NatSchG kartiert. Leider sind die historischen Weinbergmauern aus Stubensandstein über die Jahrzehnte stark beeinträchtigt und inzwischen überwiegend eingefallen (siehe Bilddokumentation). Der ehemalige Weinberg mit seinem historischen Weinberghäuschen, den Terrassen mit zahlreichen Trockenmauern und dem steilen Staffelweg ist ein für die Stuttgarter obere Talrandlage typisches Landschaftselement. Die ehemalige, südwestexponierte Weinbergslage ist heute ein reizvolles Erholungsgebiet für viele Stuttgarter Bürger. Neben diesen kulturlandschaftlichen Aspekten stehen insbesondere die wertvollen Biotopeigenschaften dieser ehemaligen Trockenmauern im Vordergrund unserer Motivation, mit diesem Maßnahmenprojekt den Lebensräume für seltene und geschützte Arten wieder zu reaktivieren. Auch befindet sich die Fläche im "Kernraum" des landesweiten Biotopverbund Baden-Württemberg mittlerer Standorte. In einem ersten Schritt haben wir mit Rodungsarbeiten begonnen, um die Mauer wieder freizulegen. Zahlreiche fremdländische Gehölze mussten dazu entfernt werden. Der Gartenbaumeister Martin Bücheler, bekannt für Trockenmauersanierungen in traditioneller Bauweise, hat bei der Konzeption zur Sanierung mitgewirkt und wird auch die Ausführungsarbeiten im Jahr 2016 umsetzen. Nach dem Wiederaufbau der Mauern (aus Steinen der eingefallen Mauer und Zulieferung ortstypischer Werksteine) soll eine dauerhafte Besonnung durch Offenhaltung gewährt bleiben. Am Mauerfuß und auf der Mauerkrone der erste und zweite Ebene werden Streifen extensiv genutzt. Die Flächen werden als blütenreiche Weinbergsbrache angesät, werden nicht gedüngt und je nach Entwicklung ein bis zwei mal pro Jahr gemäht.
Status	in Umsetzung
Fläche	369 m ²
genehmigende Behörde	Stuttgart, Landeshauptstadt
Naturraum	Schwäbisches Keuper-Lias-Land
genehmigt am	12.05.2016

(verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	
in Umsetzung seit	14.05.2016
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Die Maßnahme ist zu 13,5000 % mit öffentlichen Fördermitteln gefördert. Die Werte beziehen sich auf den nicht geförderten Teil.

Wert zum Genehmigungszeitpunkt	160.112 Ökopunkte
Wert nach letzter genehmigter Zwischenbewertung	153.365 Ökopunkte
Wert incl. Zinsertrag	156.048 Ökopunkte

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>
Stuttgart	Stuttgart

Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
111.02.001.01	Rodung Gehölze und Neuaufbau Trockenmauern	Punktuell	369	177.300
				Σ 177.300

Maßnahme 111.02.001.01 (Rodung Gehölze und Neuaufbau Trockenmauern)

Beschreibung

Bezeichnung	Rodung Gehölze und Neuaufbau Trockenmauern
Aktenzeichen	111.02.001.01
Fläche	369 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Freistellen der Mauern durch Gehölzrodungen	In zwei Arbeitsgängen wurden in der Vegetationsruhe die großen und teilweise abgängigen Gehölze durch einen Forstwirt gerodet (große Thuja, Flieder, Kiefern etc.).
Neuaufbau Trockenmauern	Neuaufbau der eingefallenen Trockenmauern (siehe Fotodokumentation) der zweiten und dritten Mauerebene in traditioneller Bauweise alter Weinbergstrockenmauern in Steillagen. Verwendung der noch vorhandenen Steine und

	Zukauf ortstypischer Werksteine. Aufbau auf standsicherem Fundament in Trockenbauweise als Wechselschichtmauerwerk mit Anlauf, Bindersteinen und Hintergemäuer. Anfertigung neuer Ecksteine nach traditionellem Handwerk. Zur Ausführung wurde der Gartenbaumeister Martin Bücheler beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte im Jahr 2016.
--	---

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>
Stuttgart	Stuttgart

Bewertung

Punktueller Maßnahme

Bewertungszeitpunkt: Genehmigung

Kosten:

46.275 Euro

Begründung:

Eingefallene Mauern wieder errichten (zweite und dritte Mauerebene) in traditioneller Bauweise für Weinberg-Trockenmauern entsprechend dem Angebot der Fa. Marin Bücheler (Kalkulation siehe Angebot): 46.275,00 Euro. Abzüglich Zuwendung aus dem Naturschutzfonds der Landeshauptstadt Stuttgart 2015 Bewilligungsbescheid vom 26.10.2015: 6.675,00 Euro. Kostenansatz nach landesweiter Förderpraxis in Höhe des aufzubringenden Eigenanteils (Freiwillige Leistung ohne rechtliche Verpflichtung): 39.600,00

Bewertungszeitpunkt: Zwischenbewertung, angelegt am 28.05.2016

Kosten:

44.325 Euro

Begründung:

Kosten laut Schlussrechnung des Gartenbaumeisters Martin Bücheler: 51.000,00 EURO.
 Abzüglich bewilligte Zuwendung aus dem Naturschutzfonds der Stadt Stuttgart in Höhe von:
 - 6.675,00 EURO. Verbleibender Kosten für den Herstellungskostenansatz: 44.325,00 EURO.
 Wert in Ökopunkte: 44.325,00 Euro x 4 Ökopunkte/EURO (entspricht Ansatz 0,25 EURO/Ökopunkt) = 177.300 Ökopunkte.
 Kosten nach letzter genehmigter Zwischenbewertung (44.325 Euro) x 4 Ökopunkte/Euro =
177.300 Ökopunkte

Anlage 3

Dietmar F. Reiniger
LANDSCHAFTSARCHITEK
Haydnweg 5, 73650 Winterbach
Telefon 07181-74232

Rückantwort

- Die Ökopunkte für die Trockenmauern (2. und 3. Mauer) sollen durch Nicola und Dietmar verkauft werden (Verkauf über Flächenagentur), der Eintragung einer Reallast im Grundbuch zugunsten des Erwerbers der Ökopunkte stimmen wir zu.

Wir stimmen verbindlich dem Vorgehen wie oben beschreiben zu:

Rose Doms

17.02.14.6.16 Rose Doms
(Ort, Datum, Unterschrift)

Dr. Günther Kälberer

17.02.14.6.16 Dr. Günther Kälberer
(Ort, Datum, Unterschrift)

Vermittlungsvertrag

zwischen

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern

- nachfolgend Flächenagentur -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Die Flächenagentur ist ein Dienstleister auf dem Gebiet der Umwelt- und Landschaftsplanung und vermittelt Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen und/oder -flächen an Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus einer Ökokonto-Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Folgenden genannten Leistungen:

- (1) Vermittlung der in § 2 aufgeführten Ökopunkte. Die Flächenagentur tritt ausschließlich als Vermittler der Ökopunkte auf.
- (2) Begleitung des Übergangs der Ökopunkte auf den Vorhabenträger.

§ 2 Vermittlung der Ökopunkte

Die Flächenagentur vermittelt Ökopunkte aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 119.02.015
Maßnahmenträger: Walter Wolf, Kieselhof 12, 71540 Murrhardt
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 16.477

§ 3 Vergütung

(1) Die Flächenagentur erhält vom Vorhabenträger für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7 % des Vermittlungsumfangs bzw. einen Mindestsatz in Höhe von 980,00 EUR netto, zuzüglich MwSt. Der Vorhabenträger erkennt an, dass auch Mitwirkung oder Mitverursachung der Flächenagentur zum Kaufvertrag (z.B. der Hinweis auf ein konkretes Angebot) den vollen Vergütungsanspruch begründen.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.

(3) Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages oder die nachträgliche Minderung des Kaufpreises berühren den Vergütungsanspruch der Flächenagentur nicht.

§ 4 Gemeinsame Pflichten

Der Vorhabenträger willigt ein, dass die Flächenagentur Daten im erforderlichen Umfang an Ökopunkte-Anbieter übermittelt. Darüber hinaus sind die Vertragspartner nur mit vorheriger Zustimmung befugt, jeweils anvertraute Daten außerhalb des Vertragsgegenstands zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vermittlungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

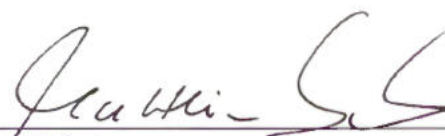
Ostfildern, den 29.12.2016


Flächenagentur

Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH
73760 Ostfildern, Gerhard-Koch-Str.
www.flaechenagentur-bw.de



Trossingen, den 29.12.2016


Vorhabenträger

**Vereinbarung
über den Verkauf von Ökopunkten**

EINGEGANGEN

10. FEB. 2017

zwischen

Herrn Walter Wolf
Kieselhof 12
71540 Murrhardt

- nachfolgend Maßnahmenträger -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabensträger -

Präambel

Der Maßnahmenträger verfügt über von der zuständigen Behörde anerkannte, naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen), die ausschließlich über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH an Vorhabensträger vermittelt werden. Der Maßnahmenträger führt für Vorhabensträger auch die Umsetzung, Pflege und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch.

Der Vorhabensträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ (Naturraumkarte Anlage 1) zur Kompensation eines Eingriffs Ökopunkte aus einer Ökokonto-Maßnahme anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vorhabensträger kauft vom Maßnahmenträger Ökopunkte aus folgender Ökokonto-Maßnahme des Maßnahmenträgers:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum Schwäbisches Keuper-Lias-Land

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 119.02.015

Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 41.602

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 16.477 (Az. 119.02.015.01 u. 119.02.015.03)
(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2)

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rems-Murr-Kreis hat die Ökokonto-Maßnahme am 01.10.2012 genehmigt. Die Bewertung der Ökokonto-Maßnahmen erfolgte anhand des Bewertungsverfahrens der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (ÖKVO).

- (2) Mit dem Kauf der Ökopunkte nach diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger das Recht, die mit der Ökokonto-Maßnahme erreichte dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkennen zu lassen und damit Verpflichtungen, die sich für ihn aus §§ 14 und 15 BNatSchG ergeben, teilweise oder vollständig zu erfüllen. Der Umfang des Rechts ergibt sich aus der Zahl der erworbenen Ökopunkte. Das Grundstückseigentum bleibt unberührt.
- (3) Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass die Zuordnung der Ökokonto-Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu einem Eingriff im Verfahren der Vorhabenzulassung erfolgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in enger Abstimmung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anerkennung sicherzustellen.
- (4) Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahmen in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenflächen zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt.

§ 2 Übertragung der Ökopunkte

- (1) Die Übertragung der Ökopunkte auf den Vorhabensträger erfolgt mit der Anzeige des Maßnahmenträgers über die Veräußerung der Ökopunkte an die zuständige untere Naturschutzbehörde. Zusätzlich erfolgt ein Eintrag des Ökopunkteverkaufs als „geplante Zuordnung“ im Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto.
- (2) Die Umbuchung der Ökopunkte auf den Vorhabensträger ist spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung in die Wege zu leiten und dem Vorhabensträger durch Vorlage einer Kopie der Anzeige nachzuweisen.
- (3) Spätestens zwei Wochen nach Eintragung der Veräußerung im Ökokontoverzeichnis lässt der Maßnahmenträger dem Vorhabensträger eine entsprechende Eintragungsbestätigung zukommen.

§ 3 Flächenbereitstellung

- (1) Die Flächen, auf denen die in § 1 dieser Vereinbarung beschriebene Ökokonto-Maßnahme durchgeführt wird, befinden sich im Eigentum des Maßnahmenträgers.
- (2) Sofern die für die Zuordnung der Maßnahme zuständige Behörde eine grundbuchrechtliche Sicherung verlangt, verpflichtet sich der Maßnahmenträger, eine entsprechende Eintragungsbewilligung zu erteilen. Die Kosten der grundbuchrechtlichen Sicherung trägt der Vorhabensträger.
- (3) Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung oder sonstigen Eigentumsübertragung des Grundstücks bzw. Grundstücksteils, auf dem die

vertragsgegenständliche Ökokontomaßnahme durchgeführt wird, im Benehmen mit dem Vorhabensträger rechtzeitig vor der Eigentumsübertragung zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zugunsten des Vorhabensträgers die Eintragung einer dinglichen Sicherung im Grundbuch an dem betroffenen Grundstück/-steil zu bewilligen.

§ 4 Maßnahmenpflege/Gewährleistung

- (1) Der Maßnahmenträger gewährleistet die Funktionssicherung und die fachgerechte Durchführung der Ökokonto-Maßnahme (Anlage 2). Hierzu übernimmt der Maßnahmenträger fachgerecht alle notwendigen Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege. Der Pflegezeitraum beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung und endet unabhängig von der Zuordnung der (Teil-)Maßnahmen zu einem Eingriff bzw. des im Zulassungsbescheid festgesetzten Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nach 30 Jahren. Zeitlich darüber hinausgehende Pflegeverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer Zusatzvereinbarung.
- (2) Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, während des Pflegezeitraums dem Vorhabensträger jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung seiner Verpflichtung zu erteilen. Dem Vorhabensträger wird die Möglichkeit zur Durchführung eigener Gewährleistungskontrollen eingeräumt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Maßnahmenträger haftet gegenüber dem Vorhabensträger nicht infolge höherer Gewalt.
- (2) Der Maßnahmenträger haftet nicht für die Höhe des Wertes der Ökokonto-Maßnahmen in Ökopunkten gemäß § 1 Abs. 4. Voraussetzung ist, dass die (Teil-) Maßnahmen entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Maßnahmenbeschreibung ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die Funktionssicherung für den in § 4 Abs. 1 genannten Zeitraum sichergestellt ist.

§ 6 Beauftragung Dritter

Der Maßnahmenträger ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 7 Vergütung



- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird durch den Maßnahmenträger innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt, jedoch nicht vor Umbuchung der Ökopunkte im Ökokonto-Verzeichnis. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsstellung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung einzuzahlen.
- (3) Der Vorhabensträger erstattet der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH die Vermittlungsgebühr in Höhe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses (Anlage 3).

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.
- (4) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
Anlage 1: Naturraumkarte Baden-Württemberg
Anlage 2: Maßnahmenliste/-beschreibung Az. 119.02.015
Anlage 3: Entgeltverzeichnis Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

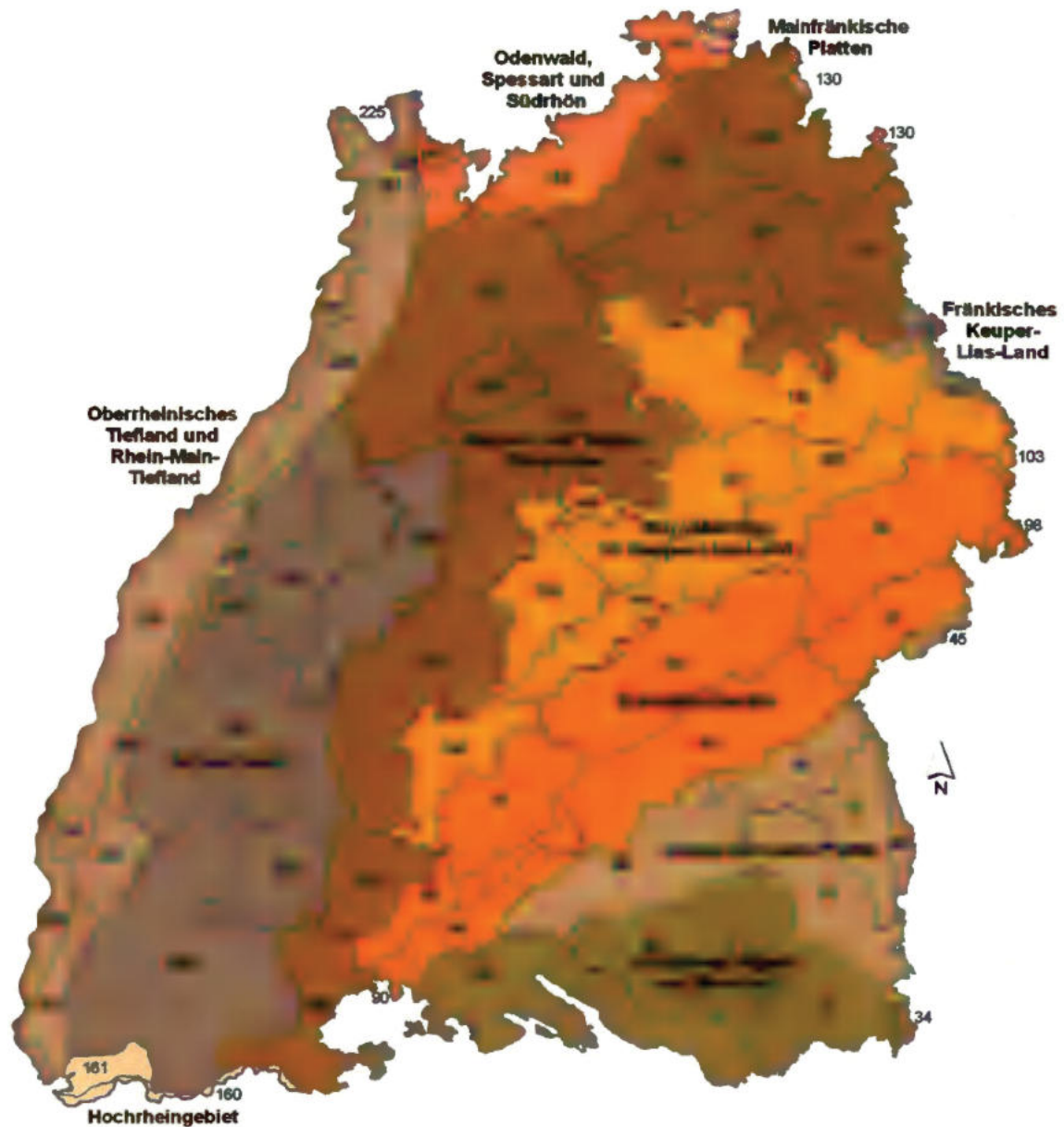
Murrhardt, den 28.1.2017

Walter Wolf
.....
Maßnahmenträger

Trossingen, den 16.01.2017

Julian S
.....
Vorhabensträger

Anlage 1



D86 Vorarlberges Hügel- und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Westallgäuer Hügelland
- 34 Adelegg

D84 Donau-Iller-Lech-Platte

- 40 Donau-Ablach-Platten
- 41 Riß-Altmühl-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöcke
- 44 Unteres Illertal
- 45 Donaured

D80 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegaualb
- 92 Baaralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwabenalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Flächenalb
- 96 Albuch und Hürtfeld

97 Lonetal-Flächenalb

- 98 Ries-Alb

D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Östliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Glemswald
- 105 Stuttgarter Bucht
- 106 Filder
- 107 Schurwald und Weizheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauben-Gäuplatten

- 120 Alb-Wutach-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gäule
- 123 Neckarbecken

124 Strom- und Heuchelberg

- 125 Kraichgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Taubertal

D56 Mainfränkische Platten

- 130 Ochsenfurter- und Gollachgau
- 132 Marktheidenfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Grindenschwarzwald und Enzhöhen
- 152 Nördlicher Talschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D89 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheintal
- 161 Dinkelberg

D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfler Rheinebene
- 201 Markgräfler Hügelland
- 202 Freiburger Bucht
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahr-Emmendinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Niederung
- 223 Hardlebenen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 226 Bergstraße

Anlage 2

Maßnahmenkomplex: Entwicklung naturnaher Erlen- Eschenwälder entlang geschützter Bachbiotope im Mainhardter Wald

Aktenzeichen	119.02.015
Bezeichnung	Entwicklung naturnaher Erlen- Eschenwälder entlang geschützter Bachbiotope im Mainhardter Wald
Beschreibung	Nadelholzbestände entlang naturnaher Bäche im Mainhardter Wald werden vollständig gerodet und durch Anpflanzung standorttypischer Auegehölze, v.a. Erlen, in Absprache mit dem Revierförster neu angepflanzt.
Status	genehmigt
Fläche	12.496 m ²
genehmigende Behörde	Rems-Murr-Kreis
Naturraum	Schwäbisches Keuper-Lias-Land
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	01.10.2012
in Umsetzung seit	
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 41.602 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 41.602 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 41.602 Ökopunkte

Lage

Flächen anzeigen

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur-Nr.</u>	<u>Flurst.Nr.[§]</u>	<u>Fläche [m²]</u>	<u>Anteil [%]</u>
Großelach	Grab	2	158/1	3.509	24
Großelach	Grab	2	158/2	548	17
Großelach	Grab	2	159/0	2.225	19
Murrhardt	Murrhardt	8	162/3	2.024	60
Großelach	Grab	2	182/1	360	100
Großelach	Grab	2	182/2	1.088	100
Großelach	Grab	2	183/0	1.325	100
Großelach	Grab	2	184/0	1.416	100

Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u> ↓	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
119.02.015.01	Bachbegleitender Auwald am Harbach mit Seitenklinge	Biotope	2.024	8.097
119.02.015.02	Bachbegleitender Auwald am Aschenbach und am Götzenbrunnenbächle	Biotope	6.281	25.125
119.02.015.03	Bachbegleitender Auwald am Morbach	Biotope	4.190	8.380
				Σ 41.602

Maßnahme 119.02.015.01 (Bachbegleitender Auwald am Harbach mit Seitenklinge)

Beschreibung

<u>Bezeichnung</u>	Bachbegleitender Auwald am Harbach mit Seitenklinge
<u>Aktenzeichen</u>	119.02.015.01
<u>Fläche</u>	2.024 m ²
<u>Durchführungsbeschreibung</u>	
Entnahme des gesamten Nadelholzes	Alle Fichten und Tannen werden in einem Zug entfernt. Die Wiederaufforstung erfolgt überwiegend durch Naturverjüngung. Partiiell werden Erlen und andere standortstypische Laubgehölze in Absprache mit dem Revierförster nachgepflanzt.

Lage

Fläche anzeigen

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur-Nr.</u>	<u>Flurst.Nr.</u> ↓	<u>Fläche [m²]</u>	<u>Anteil [%]</u>
Murrhardt	Murrhardt	8	162/3	2.024	60

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u> ↓	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.A1	59.22 Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil	15	2.024,30	30.364,4
				Σ 30.364

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.Z1	52.30 Auwald der Bäche und kleinen Flüsse	19	2.024,30	38.461,6
				Σ 38.462

Zielzustand (38.462 Ökopunkte) - Ausgangszustand (30.364 Ökopunkte) = **8.097 Ökopunkte**

Maßnahme 119.02.015.03 (Bachbegleitender Auwald am Morbach)

Beschreibung

Bezeichnung	Bachbegleitender Auwald am Morbach
Aktenzeichen	119.02.015.03
Fläche	4.190 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Entnahme des gesamten Nadelholzes	Alle Fichten und Tannen werden in höchstens zwei Arbeitsschritten entfernt. Die Wiederaufforstung erfolgt überwiegend durch Naturverjüngung. Partiiell werden Erlen und andere standortstypische Laubgehölze in Absprache mit dem Revierförster nachgepflanzt.

Lage**Fläche anzeigen**

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur-Nr.</u>	<u>Flurst.Nr.</u>	<u>Fläche [m²]</u>	<u>Anteil [%]</u>
Großelach	Grab	2	182/1	360	100
Großelach	Grab	2	182/2	1.088	100
Großelach	Grab	2	183/0	1.325	100
Großelach	Grab	2	184/0	1.416	100

Bewertung**Wirkungsbereich Biotope****Ausgangszustand**

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
03.A1	52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	23	4.190,19	96.374,3
				Σ 96.374

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
03.Z1	52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	25	4.190,19	104.754,7
				Σ 104.755

Zielzustand (104.755 Ökopunkte) - Ausgangszustand (96.374 Ökopunkte) = **8.380 Ökopunkte**

Anlage 3: Entgeltverzeichnis

Die Abrechnung der Kosten für Dienstleistungs- und Vermittlungsleistungen erfolgt auf Basis des nachfolgenden Entgeltverzeichnisses.

Vermittlungsleistungen

Vermittlung von Kompensationsflächen	5 % des Vermittlungsumfangs
Vermittlung von Ökopunkten, Kompensationsmaßnahmen	7 % des Vermittlungsumfangs
Vermittlung von Ersatzaufforstungsmaßnahmen und /oder -flächen	7 % des Vermittlungsumfangs
Vermittlung von Pachtflächen/Pachtverhältnissen zur naturschutzrechtlichen Kompensation	5 Monatspachten
Vermittlung von Pachtflächen/Pachtverhältnissen zum forstrechtlichen Ausgleich	5 Monatspachten
Mindestsatz für alle Vermittlungsleistungen	Mindestsatz: 980,00 EUR

Reisekosten, die im Rahmen der Dienstleistungs- und Vermittlungsleistungen anfallen, werden gesondert berechnet.

4

Alle angegebenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vermittlungsvertrag

zwischen

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern

- nachfolgend Flächenagentur -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Die Flächenagentur ist ein Dienstleister auf dem Gebiet der Umwelt- und Landschaftsplanung und vermittelt Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen und/oder –flächen an Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ zur Kompensation eines Eingriffs Ansprüche (Ökopunkte) aus Ökokonto-Maßnahmen anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Folgenden genannten Leistungen:

(1) Vermittlung der in § 2 aufgeführten Ökopunkte. Die Flächenagentur tritt ausschließlich als Vermittler der Ökopunkte auf.

(2) Begleitung des Übergangs der Ökopunkte auf den Vorhabenträger.

§ 2 Vermittlung der Ökopunkte

Die Flächenagentur vermittelt Ökopunkte aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 215.02.003

Maßnahmenträger: Agentur Naturschutz Südwest GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 9, 76646

Bruchsal

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 72.000

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 215.02.007

Maßnahmenträger: Agentur Naturschutz Südwest GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 9, 76646 Bruchsal

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 92.000

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“

Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 215.02.008

Maßnahmenträger: Agentur Naturschutz Südwest GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 9, 76646 Bruchsal

Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 102.400

§ 3 Vergütung

(1) Die Flächenagentur erhält vom Vorhabenträger für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7 % des Vermittlungsumfangs bzw. einen Mindestsatz in Höhe von 980,00 EUR netto, zuzüglich MwSt. Der Vorhabenträger erkennt an, dass auch Mitwirkung oder Mitverursachung der Flächenagentur zum Kaufvertrag (z.B. der Hinweis auf ein konkretes Angebot) den vollen Vergütungsanspruch begründen.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.

(3) Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages oder die nachträgliche Minderung des Kaufpreises berühren den Vergütungsanspruch der Flächenagentur nicht.

§ 4 Gemeinsame Pflichten

Der Vorhabenträger willigt ein, dass die Flächenagentur Daten im erforderlichen Umfang an Ökopunkte-Anbieter übermittelt. Darüber hinaus sind die Vertragspartner nur mit vorheriger Zustimmung befugt, jeweils anvertraute Daten außerhalb des Vertragsgegenstands zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vermittlungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die

Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ostfildern, den 07.03.2017

Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH
73760 Ostfildern, Gerhard-Koch-Str. 2
www.flaechenagentur-bw.de


Flächenagentur



Trossingen, den 14.3.2017


Vorhabenträger

20. APR. 2017

**Vereinbarung
über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Ökokonto-Maßnahme**

zwischen

Agentur Naturschutz Südwest GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal

- nachfolgend Maßnahmenträger -

und

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

- nachfolgend Vorhabenträger -

Präambel

Der Maßnahmenträger verfügt über von der zuständigen Behörde anerkannte, naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen), die ausschließlich über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH an Vorhabenträger vermittelt werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Naturraum 3. Ordnung „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Naturraumkarte Anlage 1) zur Kompensation des Vorhabens „Interkommunales Gewerbegebiet Neuen“ Ansprüche (Ökopunkte) aus Ökokonto-Maßnahmen anzurechnen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Verkauf von Ökopunkten aus folgenden Ökokonto-Maßnahmen des Maßnahmenträgers:

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 215.02.003
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 126.895
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 72.000
(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2a)

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 215.02.007
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 93.383
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 92.000
(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2b)

Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“
Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 215.02.008
Genehmigte Anzahl Ökopunkte: 100.392
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand: 102.400
(Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage: Anlage 2c)

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe hat die Ökokonto-Maßnahme am 07.01.2014 (Az. 215.02.003), am 17.02.2016 (Az. 215.02.007) und am 04.05.2016 (Az. 215.02.008) genehmigt. Die Bewertung der Ökokonto-Maßnahmen erfolgte anhand des Bewertungsverfahrens der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

- (2) Mit dem Kauf der Ökopunkte nach diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger das Recht, die mit der Ökokonto-Maßnahme erreichte dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkennen zu lassen und damit Verpflichtungen, die sich für ihn aus §§ 14 und 15 BNatSchG ergeben, teilweise oder vollständig zu erfüllen. Der Umfang des Rechts ergibt sich aus der Zahl der erworbenen Ökopunkte. Das Grundstückseigentum bleibt unberührt.
- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Zuordnung der Ökokonto-Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu einem Eingriff im Verfahren der Vorhabenzulassung erfolgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in enger Abstimmung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anerkennung sicherzustellen.
- (4) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahmen in Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der ÖKVO durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenflächen zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt.

§ 2 Übertragung der Ökopunkte

- (1) Die Übertragung der Ökopunkte auf den Vorhabenträger erfolgt über den Eintrag des Ökopunkte-Handels im Ökokonto-Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Umbuchung der Ökopunkte auf den Vorhabenträger ist spätestens zwei Wochen nach Zahlungseingang (Entgelt nach § 9 Abs. 1) in die Wege zu leiten.

§ 3 Flächenbereitstellung, Dingliche Sicherung

- (1) Die Flächen, auf denen die in § 1 dieser Vereinbarung beschriebene Ökokonto-Maßnahme durchgeführt wird, befinden sich im Eigentum des Maßnahmenträgers.
- (2) Auf Verlangen der für die Zuordnung der Maßnahme zuständigen Behörde kann eine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich werden. Weiterhin verpflichtet sich der Maßnahmenträger, auf Verlangen des Vorhabenträgers, die Eintragung einer beschränkt

persönlichen Dienstbarkeit und/oder Reallast im Grundbuch zu bewilligen. Notarkosten und Grundbuchgebühren der grundbuchrechtlichen Sicherung trägt der Vorhabenträger.

§ 4 Maßnahmenpflege

Der Maßnahmenträger übernimmt fachgerecht alle notwendigen Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Vertragsunterzeichnung. Darüber hinausgehende Pflegeverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer Zusatzvereinbarung.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Der Maßnahmenträger gewährleistet die fachgerechte Durchführung und Pflege der Maßnahme. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Dem Vorhabenträger wird die Möglichkeit zur Durchführung eigener Gewährleistungskontrollen eingeräumt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Maßnahmenträger haftet dem Vorhabenträger nicht in Folge höherer Gewalt.
- (2) Der Maßnahmenträger haftet nicht für die Anerkennung und Zuordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff im Rahmen der Vorhabenzulassung.

§ 7 Auskunftserteilung

Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, während seiner Tätigkeit für den Vorhabenträger diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.

§ 8 Beauftragung Dritter

Der Maßnahmenträger ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9 Entgelte



- (2) Der Vorhabenträger erstattet der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH die Vermittlungsgebühr in Höhe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses (Anlage 3).
- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 wird mit Vertragsunterzeichnung fällig und durch den Maßnahmenträger in Rechnung gestellt.

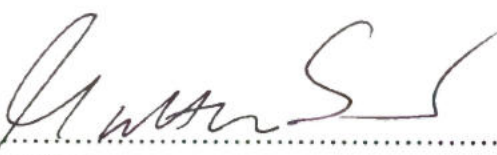
§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Maßnahmenträgers.
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
Anlage 1: Naturraumkarte Baden-Württemberg
Anlage 2a: Maßnahmenliste/-beschreibung (Az. 215.02.003)
Anlage 2b: Maßnahmenliste/-beschreibung (Az. 215.02.007)
Anlage 2c: Maßnahmenliste/-beschreibung (Az. 215.02.008)
Anlage 3: Entgeltverzeichnis Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

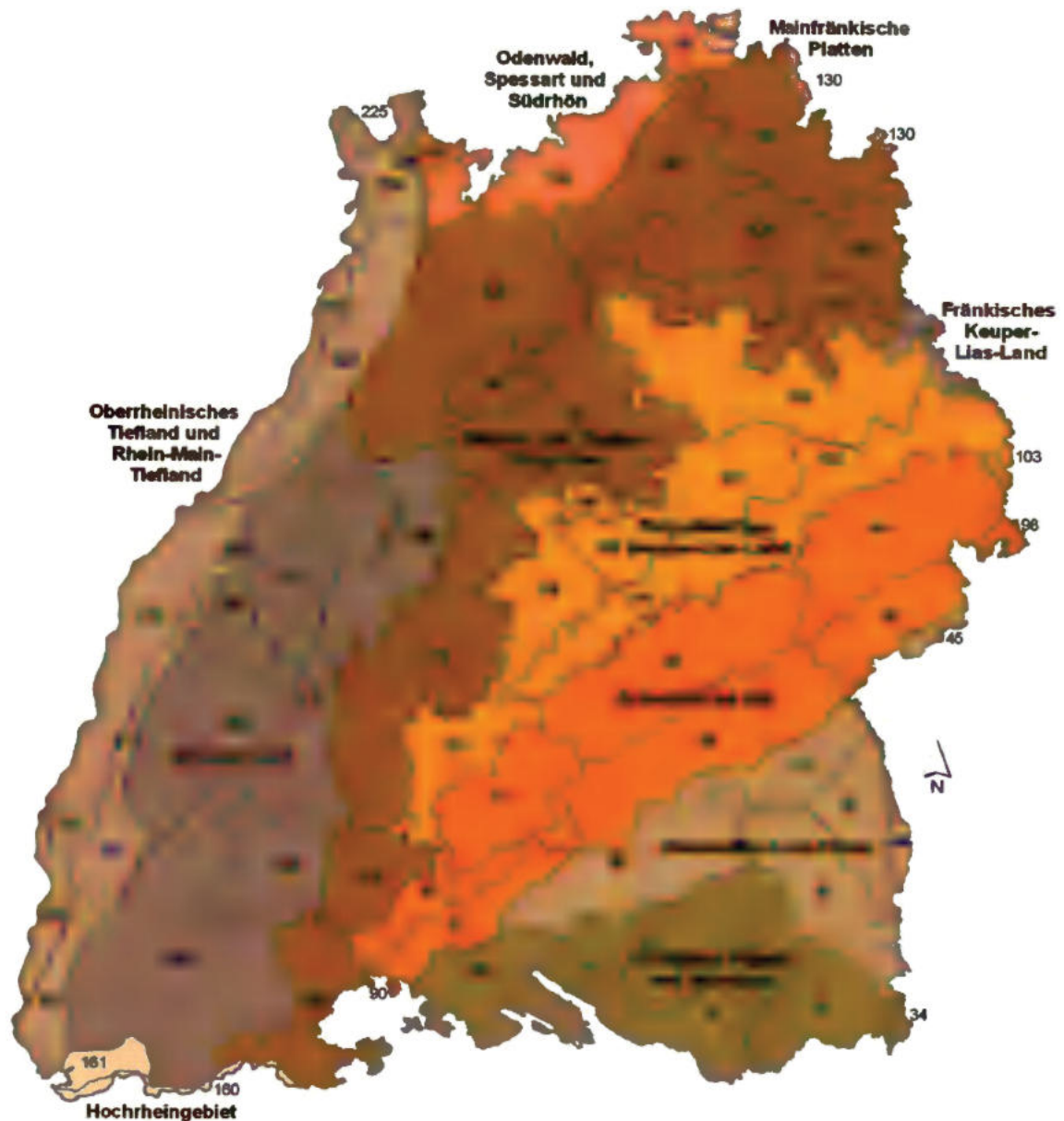
Bruchsal, den 11.4.2017


.....
Maßnahmenträger

Trossingen, den 14.3.2017


.....
Vorhabenträger

Anlage 1



D66 Voralpines Hügel- und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Westallgäuer Hügelland
- 34 Adelegg

D64 Donau-Iller-Lech-Platte

- 40 Donau-Ablach-Platten
- 41 Riß-Albtrach-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöcke
- 44 Unteres Birtal
- 45 Donauried

D60 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegualb
- 92 Baaralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwabenalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Flächenalb
- 96 Albuch und Härtsfeld

- 97 Lonetal-Fächenaib
- 98 Ries-Alb

D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Östliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Glemswald
- 105 Stuttgarter Bucht
- 106 Filder
- 107 Schurwald und Welzheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauber-Gläuplation

- 120 Alb-Wutach-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gläue
- 123 Neckarbecken

- 124 Strom- und Heuchelberg
- 125 Kraichgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Tauberland

D56 Mainfränkische Platten

- 130 Ochsenfurter- und Gollachgau
- 132 Marktheidenfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Gründenschwarzwald und Enzhöhen
- 152 Nördlicher Talschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D69 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheintal
- 161 Dinkelberg

D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfler Rheinebene
- 201 Markgräfler Hügelland
- 202 Freiburger Bucht
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahr-Emmendinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Niederung
- 223 Hardlebenen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 226 Bergstraße

Anlage 2a: Maßnahmenliste/-beschreibung und Lage

Aktenzeichen	215.02.003
Bezeichnung	3393 Zeutern 9836, 9837, 9848, "Tiefelter"
Beschreibung	Halbtrockenrasen und -säume aus Obstplantagenbrache
Status	in Umsetzung
Fläche	3.834 m ²
genehmigende Behörde	Karlsruhe
Naturraum	Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am	07.01.2014
in Umsetzung seit	13.01.2014
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	– Passer montanus – Athene noctua – Falco tinnunculus – Jynx torquilla – Lacerta agilis – Emberiza citrinella – Delichon urbica – Picus viridis – Lanius collurio – Carduelis cannabina – Sylvia communis – Phoenicurus phoenicurus – Hirundo rustica – Falco subbuteo – Turdus pilaris – Upupa epops – Sturnus vulgaris

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 126.895 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 138.315 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 138.315 Ökopunkte

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>
Ubstadt-Weiher	Zeutern

Maßnahmen

Maßnahme 215.02.003.01 (Halbtrockenrasen, trockene Glatthaferwiesen und -säume au...)

Beschreibung

Bezeichnung	Halbtrockenrasen, trockene Glatthaferwiesen und -säume aus Obstplantagenbrache
Aktenzeichen	215.02.003.01
Fläche	3.503 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Herstellung	Erstmahd der alten Brache (Goldruten) Entbuschung von Gehölzen, Belassen/Entwickeln eines lichten Hochstamm-Bestands Mähgutübertrag von geeigneten Spenderflächen in der Umgebung Entwicklungspflege: Mahd zu abgestimmt auf die Vegetations- und Faunenentwicklung kurzfristig festzulegenden Terminen (voraussichtlich in den ersten Jahren zwei Schnitte im Juni und September) Dauerpflege: Mahd einmal jährlich zu wechselnden Terminen, keine Düngung

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.A1	37.21 Obstplantage	6	3.503,01	21.018,1
				Σ 21.018

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.Z1	36.50 Magerrasen basenreicher Standorte	33	3.503,01	115.599,5
				Σ 115.599

Zielzustand (115.599 Ökopunkte) - Ausgangszustand (21.018 Ökopunkte) = **94.581**

Ökopunkte

Wirkungsbereich Förderung Spezifischer Arten

<u>wiss. Name</u>	<u>deutscher Name</u>	<u>Art</u> <u>etabliert</u>	<u>angerechnete</u> <u>Ökopunkte</u>
Jynx torquilla	Wendehals	nein	20.000
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	nein	7.006
			Σ 27.006

Maßnahme 215.02.003.02 (Feldhecke mit Saum aus Obstplantagenbrache)

Beschreibung

Bezeichnung	Feldhecke mit Saum aus Obstplantagenbrache
Aktenzeichen	215.02.003.02
Fläche	332 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Anlage einer Benjeshecke	1. Lockeres Aufstellen von Gehölzschnitt 2. Heckenentwicklung ggf. durch Entnahme nicht standortheimischer Arten und Mischungsregulierung steuern 3. Hecke abschnittsweise alle 10 bis 20 Jahre auf den Stock setzen

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>	
02.A1	37.21 Obstplantage	6	331,71	1.990,3	<u>Detail</u>
				Σ 1.990	

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>	
02.Z1	41.21 Feldhecke trockenwarmer Standorte	22	331,71	7.297,6	<u>Detail</u>
				Σ 7.298	

Zielzustand (7.298 Ökopunkte) - Ausgangszustand (1.990 Ökopunkte) = **5.307 Ökopunkte**

Anlage 2b: Maßnahmenliste-/beschreibung und Lage

Aktenzeichen	215.02.007
Bezeichnung	3468 Unteröwisheim 04999, 5000, 5031, 5035 "Rosenberg" Magerwiesen
Beschreibung	Entwicklung von Magerwiesen mittlerer Standorte aus einer Ackerfläche/Stillegung bzw. einer Goldrutenbrache. In der Nachbarschaft vorhandener Magerrasenkomplex. Durch die Anlage der ameisenreichen, lichten Magerwiesen in Verbindung mit dem Aufhängen von mind. 4 Nistkästen und dem Erhalt von Höhlenbäumen wird eine zusätzliche Fortpflanzungsstätte des Wendehalses geschaffen.
Status	in Umsetzung
Fläche	3.953 m ²
genehmigende Behörde	Karlsruhe
Naturraum	Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	17.02.2016
in Umsetzung seit	19.02.2016
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	– Miliaria calandra – Lanius collurio – Passer montanus – Sturnus vulgaris – Columba oenas – Columba palumbus – Falco tinnunculus – Turdus pilaris – Perdix perdix – Serinus serinus – Passer domesticus – Phoenicurus phoenicurus – Tyto alba – Athene noctua – Jynx torquilla – Streptopelia turtur – Lacerta agilis – Carduelis cannabina – Emberiza citrinella – Picus viridis – Carduelis carduelis – Asio otus – Upupa epops

☐ Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 93.383 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 95.952 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 95.952 Ökopunkte

☐ Lage

<u>Gemeinde</u> ↓	<u>Gemarkung</u>
Kraichtal	Unteröwisheim

☐ Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u> ↓	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
215.02.007.01	Magerwiese aus Acker bzw. Stilllegung	Grundwasser Biotope Boden	2.595	64.872
215.02.007.02	Magerwiese aus Goldrutenbrache mit alten Obstbäumen	Biotope spez. Arten	1.358	28.512
				Σ 93.383

Maßnahme 215.02.007.01 (Magerwiese aus Acker bzw. Stilllegung)

☐ Beschreibung

Bezeichnung	Magerwiese aus Acker bzw. Stilllegung
Aktenzeichen	215.02.007.01
Fläche	2.595 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Wiesenentwicklung	Saatbeetbereitung, Ein- bis zweimaliger Mähgutübertrag von den artenreichsten Magerwiesen im Bereich der Gemeinde Kraichtal zur Samenreife der wertgebenden Arten in den Spenderbeständen. Entwicklungspflege durch jährlich mehrmalige Mahd. Zeitpunkte und Häufigkeit der Pflegemahden sowie die Dauer der Entwicklungspflege insgesamt (voraussichtlich 3 bis 8 Jahre) wird aus dem jährlich mehrmals durch geschultes Fachpersonal kontrollierten Entwicklungszustand der Vegetation abgeleitet. Nach Ausmagerung und damit bei Erreichen des Entwicklungsziels Übergang zu ein- bis zweischüriger Mahd ggf. mit jeweils einjährigen Brachestreifen von bis zu 30%. Mähtermine dann je nach sich entwickelndem Artenbestand ggf. auch im Juli. Zunächst keine Düngung. Nach fortschreitender Ausmagerung ggf. am Entwicklungsziel orientierte Kompensations-Düngung.

☒ Bewertung

☒ Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.A1	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	2.594,86	10.379,5
				Σ 10.379

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.Z1	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	25	2.594,86	64.871,6
				Σ 64.872

Zielzustand (64.872 Ökopunkte) - Ausgangszustand (10.379 Ökopunkte) = **54.492**

Ökopunkte

☒ Wirkungsbereich Boden

Aufwertung:

3 Ökopunkte/m²

Begründung:

Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens auf verschlammungsempfindlichem Boden (Löß) durch Umwandlung von Acker in Grünland.

Aufwertung (3 Ökopunkte/m²) x Fläche (2.595 m²) = **7.785 Ökopunkte**

☒ Wirkungsbereich Grundwassergüte

Grundwassereinheit:

Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG)

Aufwertung:

1 Ökopunkte/m²

Begründung:

Umwandlung von Acker in Grünland

Aufwertung (1 Ökopunkte/m²) x Fläche (2.595 m²) = **2.595 Ökopunkte**

Maßnahme 215.02.007.02 (Magerwiese aus Goldrutenbrache mit alten Obstbäumen)

☒ Beschreibung

Bezeichnung	Magerwiese aus Goldrutenbrache mit alten Obstbäumen
Aktenzeichen	215.02.007.02
Fläche	1.358 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Magerrasenregeneration	Erstmahd des Goldrutendominanzbestands. Ein- bis zweimaliger Mähgutübertrag von den artenreichsten Magerwiesen im Bereich der Gemeinde Kraichtal zur Samenreife der wertgebenden Arten in den Spenderbeständen oder Wiesendruschansaat. Entwicklungspflege durch jährlich mehrmalige Mahd. Zeitpunkte und Häufigkeit der Pflegemahden sowie die Dauer der Entwicklungspflege insgesamt (voraussichtlich 3 bis 8 Jahre) wird aus dem jährlich mehrmals durch geschultes Fachpersonal kontrollierten Entwicklungszustand der Vegetation abgeleitet. Nach Erreichen des Entwicklungsziels Übergang zu ein- bis zweischüriger Mahd ggf. mit jeweils einjährigen Brachestreifen von bis zu 30%. Mähtermine dann je nach sich entwickelndem Artenbestand ggf. auch im Juli. Zunächst keine Düngung. Nach fortschreitender Ausmagerung ggf. am Entwicklungsziel orientierte Kompensations-Düngung.

☒ Bewertung

☒ Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
02.A1	35.32 Goldruten-Bestand	10	1.357,71	13.577,1
				Σ 13.577

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
02.Z1	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	31	1.357,71	42.089,0
				Σ 42.089

Zielzustand (42.089 Ökopunkte) - Ausgangszustand (13.577 Ökopunkte) = **28.512**

Ökopunkte

☒ Wirkungsbereich Förderung Spezifischer Arten

<u>wiss. Name</u>	<u>deutscher Name</u>	<u>Art etabliert</u>	<u>angerechnete Ökopunkte</u>
Jynx torquilla	Wendehals	nein	0
			Σ 0

Anlage 2c: Maßnahmenliste-/beschreibung und Lage

Aktenzeichen	215.02.008
Bezeichnung	3468 Unteröwisheim 09496, 9500, 9501 "Leuterstal"
Beschreibung	Regeneration von Mageren Flachlandmähwiesen und Halbtrockenrasen aus langjährigen Brachen mit Goldruten bzw. Verbuschungsbeständen. Die Flurstücke 9500 und 9501 liegen seit einigen Jahren brach bzw. wurden lediglich gemulcht, wodurch sich Goldruten und andere Störungszeiger ausgebreitet haben. Außerdem beeinträchtigen zahlreiche Niederstamm-Obstbäume und die zunehmende Beschattung durch niedrig bestete Nußbäume die Entwicklung von Magerrasen und -wiesen. Flurstück 9496 ist bereits zum großen Teil verbuscht, auf wenigen Lichtungen sind in den Goldrutendominanzbeständen noch einige Arten der Magerrasen und -wiesen erhalten. Ziel ist ein durch Stufenraine gegliederter Komplex aus Magerrasen und Magerwiesen, der u.a. Zauneidechse und Wendehals Lebensraum bietet. Die Stufenraine sollen als weitere Strukturelemente Staudenfluren bzw. besonnten Offenbodenstellen sowie ca. zur Hälfte niedrige, regelmäßig auf den Stock gesetzte Hecken, deren Reisig auf den Rainen liegen bleibt und einzelne Bäume aufweisen.
Status	in Umsetzung
Fläche	6.261 m ²
genehmigende Behörde	Karlsruhe
Naturraum	Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	04.05.2016
in Umsetzung seit	07.05.2016
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	• 6818-341 Kraichtaler Kraichgau Lebensräume: – Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	– <i>Anthus trivialis</i> – <i>Emberiza citrinella</i> – <i>Serinus serinus</i> – <i>Picus canus</i> – <i>Pernis apivorus</i> – <i>Jynx torquilla</i> – <i>Sturnus vulgaris</i> – <i>Podarcis muralis</i> – <i>Sylvia communis</i> – <i>Phylloscopus trochilus</i> – <i>Picus viridis</i>

	– Lanius collurio – Coronella austriaca – Lacerta agilis
--	--

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 100.392 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 102.400 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 102.400 Ökopunkte

☐ Lage

<u>Gemeinde</u> ↴	<u>Gemarkung</u>
Kraichtal	Unteröwisheim

☐ Maßnahmen

<u>Aktenzeichen</u> ↴	<u>Bezeichnung</u>	<u>Wirkungsbereiche</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Ökopunkte</u>
215.02.008.01	Regeneration von Magerrasen und Magerwiesen aus Goldruten, Brache	Biotope	4.994	82.649
215.02.008.02	Magerwiese aus Verbuschungsbestand	Biotope	1.267	17.743
				Σ 100.392

Maßnahme 215.02.008.01 (Regeneration von Magerrasen und Magerwiesen aus Goldruten...)

☒ Beschreibung

Bezeichnung	Regeneration von Magerrasen und Magerwiesen aus Goldruten, Brache
Aktenzeichen	215.02.008.01
Fläche	4.994 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Wiesenentwicklung	Erstmahd der Brachen. Ein- bis zweimaliger Mähgutübertrag von den artenreichsten Magerrasen im Bereich der Gemeinde Kraichtal zur Samenreife der wertgebenden Arten in den Spenderbeständen oder Wiesendruschansaat. Entwicklungspflege durch jährlich mehrmalige Mahd. Zeitpunkte und Häufigkeit der Pflegemahden sowie die Dauer der Entwicklungspflege insgesamt (voraussichtlich 3 bis 8 Jahre) wird aus dem jährlich mehrmals durch geschultes Fachpersonal kontrollierten Entwicklungszustand der Vegetation abgeleitet. Erste Mähtermine zunächst voraussichtlich im Mai/Juni. Nach Erreichen des Entwicklungsziels Übergang zu ein- bis zweischüriger Mahd ggf. mit jeweils einjährigen Brachestreifen von bis zu 30%. Mähtermine dann je nach sich entwickelndem Artenbestand ggf. auch im Juli. Feldhecken auf den Stufenrainen werden ca. alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock gesetzt. Das anfallende Holz und Reisig wird auf den Stufenrainen bevorzugt zur Verbesserung von Zauneidechsenhabitaten verwendet. Max. 1 Einzelbaum (z.B. Stieleiche, Feldahorn, Speierling, Nußbaum)/30m Stufenrain wird belassen.

☒ Bewertung

☒ Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.A1.1	35.32 Goldruten-Bestand	8	1.747,86	13.982,9
01.A1.2	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	17	2.746,64	46.692,9
01.A1.3	41.21 Feldhecke trockenwarmer Standorte	18	499,39	8.989,0
				Σ 69.665

Zielzustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Wert</u>	<u>Fläche</u> <u>[m²]</u>	<u>Flächenwert</u> <u>[ÖP]</u>
01.Z1.1	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	26	499,39	12.984,1
01.Z1.2	36.50 Magerrasen basenreicher Standorte	32	3.995,12	127.843,8
01.Z1.3	41.21 Feldhecke trockenwarmer Standorte	23	499,39	11.486,0
				Σ 152.314

Zielzustand (152.314 Ökopunkte) - Ausgangszustand (69.665 Ökopunkte) = **82.649**

Ökopunkte

Maßnahme 215.02.008.02 (Magerwiese aus Verbuschungsbestand)

Beschreibung

Bezeichnung	Magerwiese aus Verbuschungsbestand
Aktenzeichen	215.02.008.02
Fläche	1.267 m ²
Durchführungsbeschreibung	
Rodung und Wiesenentwicklung	1. Rodung der Verbuschungsgehölze. 2. Ein- bis zweimaliger Mähgutübertrag von den artenreichsten Magerwiesen im Bereich der Gemeinde Kraichtal zur Samenreife der wertgebenden Arten in den Spenderbeständen oder Wiesendruschansaat. Weitere Pflege wie Maßnahme 1 (s.o.)

Bewertung

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m ²]	Flächenwert [ÖP]	
02.A1.1	42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	13	1.013,87	13.180,3	Detail
02.A1.2	35.32 Goldruten-Bestand	8	253,47	2.027,7	Detail
				Σ 15.208	

Zielzustand

ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m ²]	Flächenwert [ÖP]	
02.Z1	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	26	1.267,34	32.950,8	Detail
				Σ 32.951	

Zielzustand (32.951 Ökopunkte) - Ausgangszustand (15.208 Ökopunkte) = 17.743

Ökopunkte